



*Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen*

Stellungnahme
der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH e.V.)
zur Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der
Obersten Landesjugend- und Familienbehörden – AGJF

**Weiterentwicklung und Steuerung
der Hilfen zur Erziehung**

Anhörung am 10.12.2013 in Mainz

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Galvanistraße 30
D-60486 Frankfurt am Main
E-Mail: igfh@igfh.de
Web: www.igfh.de

Zum Hintergrund:

Beteiligung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) an der Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden – AGJF am 10.12.2013 in Mainz

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hat den Auftrag, für die Jugend- und Familienminister_innenkonferenz (JMFK) im Sommer 2014 einen erneuten Bericht vorzulegen, der die Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und um die Inklusion von Kindern mit Behinderung einbezieht.

Eine Koordinierungsgruppe hatte dazu 2013 umfangreiche Papiere ausgearbeitet. Die JMFK sah im Juni 2013 in den folgenden Aspekten gute Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung der HzE:

- a) der Verbesserung der Steuerungsprozesse
- b) der Verstärkung von Prävention
- c) der Ausgestaltung sozialräumlicher Ansätze sowie der Überprüfung ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen
- d) des verbesserten Zusammenwirkens von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern sowie von Angeboten der Schule.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden – AGJF bei einer Anhörung in Mainz am 10.12.2013 Wissenschaftler_innen, Verbände (Dez. 2013) und Kommunen (Januar 2014) gebeten, anhand von zehn Leitfragen ihre Einschätzungen zur Thematik abzugeben, die in ein erneutes Empfehlungspapier für die Jugend- und Familienminister_innenkonferenz einmünden sollen.

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) nahm mit einem Beitrag und mit einer eingereichten Stellungnahme am 10. Dezember 2013 an der Anhörung teil.

Die umfangreiche Stellungnahme¹ zu den Teilfragen von Seiten der IGfH wird im Folgenden dokumentiert. Es wurden nachträglich nicht neue Kapitel eingefügt oder der Aufbau geändert, sondern lediglich die Textgestalt auf formale Doppelungen etc. durchgeschaut.

Vorstand der IGfH, im Dezember 2013

¹ An der Stellungnahme haben noch folgende Mitglieder der IGfH mitgewirkt: Michael Behnisch, Claudia Daigler, Diana Düring, Matthias Hamberger, Gregor Hensen, Oliver Herweg, Corinna Hops, Josef Koch, Friedhelm Peters, Andreas Prinz, Achim Wendland-Kantert.

Gliederung Stellungnahme AGJF

1) Leitfrage 1:

Seiten 6 -15

Was ist Ihr Grundverständnis für eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung (fachliche Prämissen)?

- a) Lebensweltorientierte und sozialräumliche Ausrichtung einer nicht-ausgrenzenden Jugendhilfe
- b) Jugendhilfe als Gesamtsystem weiterentwickeln
- c) Planung und Organisation lebensweltorientierter und nicht-ausgrenzender Kinder- und Jugendhilfe
- d) Beteiligung/ Partizipation/ Ombudschaft und Kinderrechte
- e) Gendersensible Ausgestaltung der HzE
- f) Konkrete Prämissen bei der Weiterentwicklung

2) Leitfragen 2, 3 und 7:

Seiten 16 - 23

Wo sehen Sie den wichtigsten Weiterentwicklungsbedarf bei den Hilfen zur Erziehung? Welche Lösungsmöglichkeiten oder Ansätze gibt es?

- Welche Rahmenbedingungen sind notwendig?
- Welche organisatorischen (untergesetzlichen), finanziellen und ggfs. gesetzlichen Änderungsnotwendigkeiten sehen Sie?
- Welche Erwartungen und/oder Befürchtungen haben Sie bezüglich der Weiterentwicklung und wo sehen Sie etwaige Hindernisse?
- a) Rechtsanspruch, bedarfsgerechte Hilfestellung und die Kosten
- b) Qualität der Hilfeplanung und Personalausstattung
- c) Freiheitsentziehende Maßnahmen abschaffen
- d) Andere Leistungssysteme in die Pflicht nehmen
- e) Ombudsstellen finanziell absichern und Selbstorganisation stärken
- f) Übergänge auch im Jugendalter im Blick behalten
- g) Die offenen Problembereiche der Pflegekinderhilfe müssen Bestandteile einer Weiterentwicklung der HzE sein
- h) Migrationssensible Angebote entwickeln und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterstützen
- i) Große Lösung ausbuchstabieren – Zusammenführen der Leistungen für Kinder und Jugendliche (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe
- j) Befürchtungen der Verkürzung eines sozialräumlichen Ansatzes und des Zerfalls der Jugendhilfe

3) Leitfragen 4 und 8:

Seiten 24 - 32

Gehören sozialräumliche Ansätze zu den zentralen Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und wenn ja, was sind die zentralen Elemente?

- Welche Organisation und Struktur der Jugendämter befördert sozialräumliches Arbeiten?

- a) Sozialraumorientierung als Bestandteil eines umfassenden Konzeptes einer sozialen Lebenslagenpolitik
- b) Gegen die Enteignung der Begrifflichkeiten – Rückbesinnung auf die Konzepte der Integrierten Hilfen
- c) Niedrigschwellige Angebotsstrukturen
- d) Lebensweltnahe und sozialräumliche Angebotsformen in der Heimerziehung und der Pflegekinderhilfe
- e) Zur Rolle der Jugendhilfeplanung und individuellen Hilfeplanung
- f) Anforderungen an freie und öffentliche Träger
- g) Gegen eine Verkürzung des sozialräumlichen Ansatzes

4) Leitfrage 5 – Schnittstellen

Seiten 32 - 42

Was sind die zentralen Anforderungen an die Gestaltung der Schnittstellen innerhalb der Jugendhilfe (z.B. zur Kindertagesbetreuung) und zu anderen Systemen, insbesondere der Schule und dem Gesundheitsbereich?

- Wie können diese Schnittstellen qualifizierter gestaltet werden (fachlich, rechtlich, finanziell)?

- a) HzE und „Regeleinrichtungen“ – Spagat der Kinder- und Jugendhilfe
- b) Ausgrenzung durch das System der Kinder- und Jugendhilfe und die „Regeleinrichtungen“
- c) Die Notwendigkeit zur Kooperation und die Frage der Ressourcen bzw. Überforderungen
- d) Thematisch verengte Schnittstellendebatte in der Kinder- und Jugendhilfe
- e) „Regeleinrichtungen“ müssen zunächst in die Lage versetzt werden, ihr Kerngeschäft hinreichend qualifiziert erledigen zu können
- f) Schnittstelle Gesundheitswesen
- g) Schnittstelle Gesundheitsförderung
- h) Schnittstelle HzE und Schule
- i) Schnittstelle HzE und Kita

5) Leitfrage 6:

Seiten 42 - 46

Die AG ‚Inklusion von Kindern mit Behinderung‘ hat die Einführung einer neuen Leistung „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ als einzelfallbezogene Hilfe vorgeschlagen, unabhängig davon, ob es sich um einen erzieherischen oder behinderungsspezifischen Bedarf handelt.

- Was sind die Konsequenzen für die Hilfen zur Erziehung? Was ist bei der Ausgestaltung der neuen Leistung zu beachten?“

- a) Was ist bei der Ausgestaltung der neuen Leistung zu beachten?
- b) Was sind die Konsequenzen für die Hilfen zur Erziehung?

6) **Literatur**

Seiten 47-49

Leitfrage 1:

Was ist Ihr Grundverständnis für eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung (fachliche Prämissen)?

a) Lebensweltorientierte und sozialräumliche Ausrichtung einer nicht ausgrenzenden Jugendhilfe

Die IGfH als Fachverband für erzieherische Hilfen setzt sich grundsätzlich für eine *lebensweltorientierte* und *sozialräumlich ausgerichtete* Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung ein – gesellschaftspolitisch und professionell fundiert durch Leitvorstellungen wie Soziale Gerechtigkeit, Alltagsorientierung und Ganzheitlichkeit.

Lebensweltorientierte Hilfen zur Erziehung – und hier folgen wir Hans Thiersch – implizieren eine situative, fallangemessene stellvertretende Deutung lebenspraktischer Probleme, die positiv auf einen gelungenen Alltag abzielen und sich über erweiterte Handlungsoptionen der Adressat_innen legitimieren.

Mit einem solchem Grundverständnis verfolgen wir die Zielperspektive einer nicht-ausgrenzenden Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur, deren sozialen Dienste und Angebote sozialräumlich organisiert und niedrigschwellig zugänglich sind.

Dafür setzen wir auf eine Grundhaltung des Sich-Zuständig-Erklärens für lebensweltliche Problemkonstellationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, wonach „Fälle“ nicht über den Verweis auf (Nicht-)Zuständigkeiten abgegeben werden können.

Sich professionell für zuständig zu erklären ist nicht zu verwechseln mit einer naiven Verantwortungsübernahme, durch die Jugendhilfe zum Ausfallbürgen für systematisch verursachte Problemkonstellationen würde. Statistische Auswertungen zum Adressat_innenkreis von Hilfen zur Erziehung – wie der Monitor Hilfen zur Erziehung 2012 – zeigen deutlich, dass **Familien, die Hilfen zur Erziehung erhalten, häufig in prekären Lebenslagen zurechtkommen müssen**. Von den Familien, die 2011 eine erzieherische Hilfe (ohne Erziehungsberatung) erhielten, sind 60 Prozent auf Transferleistungen angewiesen. Abgesehen von der Erziehungsberatung sind es zudem überdurchschnittlich viele Alleinerziehenden-Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten (von diesen sind 72 Prozent gleichzeitig auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen) (Fendrich/Pothmann/Tabel 2012: 17).

Auch die von Ulrich Bürger erstellte statistische Berichterstattung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg („Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2013“) geht auf diesen Zusammenhang ein bzw. stellt diesen auch heraus:

„Gerade die Erkenntnisse des vorliegenden Berichts zeigen in vielfältigen Befunden (...), dass die Fallzahl- und Ausgabenanstiege in den Kreisen unter einem sehr starken Einfluss des objektiven Wandels in den Lebensverhältnissen und Sozialisationsbedingungen der jungen Menschen (...) stehen. Das zunehmende Auseinanderdriften sozialer Lebensverhältnisse mit einem erhöhten Armutsrisiko insbesondere in Familien mit Kindern, ein Bedeutungszuwachs von Familienformen mit gravierend überdurchschnittlichen Hilfehäufigkeiten; der empirisch unbestreitbare Zuwachs von Kindern, deren Eltern in Folge psychischer Erkrankung ihre Erziehungsverantwortung zumindest vorübergehend nicht angemessen wahrnehmen können, aber auch die Zunahme gemeldeter Kindeswohlgefährdungen erweisen sich nach den Ergebnissen der Analysen in diesem Bericht als hoch folgenreich für die insgesamt steigende Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung. (...) Diese Befunde machen im Übrigen zugleich deutlich, dass die Hilfen zur Erziehung auch in Baden-Württemberg für Kinder und Jugendliche in latent belastenden Lebenslagen inzwischen – auch unter quantitativen Aspekten! – zu einer ausgesprochen bedeutsamen **(Co-)Instanz von Sozialisation** geworden sind, ohne die ein gelingendes Hineinwachsen in die Gesellschaft oftmals nicht gewährleistet wäre“ (Bürger 2013: 26).

Hilfen zur Erziehung sind also ganz offenkundig Unterstützungsleistungen für Familien in stark belastenden Lebenskonstellationen und die Inanspruchnahmegründe (schulische Schwierigkeiten der Kinder/Jugendlichen, eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern etc.) müssen auch innerhalb dieser Lebenslagen gelesen werden. Es ist endlich anzuerkennen, **dass schwierige Lebenslagen besondere Anstrengungen zur Bewältigung fordern und (individuelle) Kräfte begrenzt sind.**

Hier ist folglich eine Politik gefordert, die die **Gesamtentwicklung sozialer Daseinsvorsorge** in Angriff nimmt und soziale Ungleichheiten angemessen kompensiert. Demgegenüber folgt die gegenwärtige Sozial- und Bildungspolitik einem aktivierenden und investiven Sozialstaatsmodell und setzt damit Konzeptionen von sozialer Gerechtigkeit als Teilnahmegerechtigkeit und produktive Gerechtigkeit in den Vordergrund. So konstatiert der 14. KJB den „irritierenden Befund“, dass sich zwar eine Ausweitung öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen in bestimmten Handlungsfeldern beobachten lässt, „dass aber trotz der wachsenden öffentlichen Aufgabenübernahme Unterschiede in den Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen fortbestehen und soziale Spaltungen z. T. sogar noch zunehmen“ (14. KJB 2013: 64f.)

Unter der Überschrift „Soziale Gerechtigkeit als Anspruch und Herausforderung“ fordert daher die Kommission einerseits die zuständigen politischen Ressorts auf, ihr politisches Handeln an der Vorstellung sozialer Gerechtigkeit auszurichten, aber auch alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gerechtigkeitstheoretisch zu fundieren:

„Bei aller Vagheit des Paradigmas Teilhabegerechtigkeit und seiner Nähe zum Prinzip der Aktivierung zeigt sich eine Reihe von konkreten Anschlüssen für die fachpolitische Gestaltung von öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen. Diese liegen etwa in der Stärkung von Kindern und Jugendlichen als Subjekten oder in der ausgewogenen Elternbeteiligung in den Institutionen“ (ebd.: 370). Es geht also **um Teilhabegerechtigkeit und entsprechende sozialstaatliche Garantien**.

In diesem Sinne muss auch der **individuelle Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Hilfestellung für Kinder, Jugendliche und Familien unangetastet bleiben** und darf keineswegs zu einer „Hilfestellung nach Kassenlage“ beschnitten werden.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einer nicht-ausgrenzenden Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet zudem eine **grundsätzliche Inklusionsoption** – dies bedeutet eine **Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen** (ob mit oder ohne deutsche Staatsbürgerschaft/ mit oder ohne Behinderung u.a.m.).

In diesem Sinne geht es um **Ganzheitlichkeit statt Spezialisierung und Differentialdiagnostik**. Die seit mehreren Jahren zu beobachtende Zunahme von Gruppenangeboten, die als besondere Angebote für junge Menschen mit speziellen Problemlagen markiert werden und damit Verhaltensmerkmale oder Diagnosen hervorheben (z.B. stationäre Gruppen für jugendliche Straftäter, Kinder mit ADHS, essgestörte Mädchen, sexuell übergriffige Kinder), sehen wir äußerst kritisch und für eine Weiterentwicklung der HzE nicht förderlich. Eine solche – nicht an die individuelle Förderung und die Ressourcen des Einzelnen rückgebundene – Spezialisierung und Differenzierung hat den „Preis der Aussonderung“ und steht unserem Verständnis diametral entgegen.

Angemessen wären hier Prozesse, die auf **dialogische Verständigungsprozesse der Beteiligten – nämlich der Adressat_innen und der Professionellen** – beruhen und eine biografische bzw. subjektorientierte Perspektive auf oftmals komplexe Problemzusammenhänge ermöglichen sowie subjektive Hilfepläne berücksichtigen bzw. privilegieren. Ein solcher Zugang ist – zugegebenermaßen – anspruchsvoll, zeitaufwendig und komplexitätssteigernd (vgl. Wolff/Stork 2012, Wolff u.a. 2013).

Immer spezialisierte Angebote, deren „Steuerungsmacht“ kaum statistisch abgebildet wird – z.B. in der Heimerziehung, setzen demgegenüber auf expertokratisch gestaltete Diagnoseprozesse, mit denen die Zielgruppe in qua Organisation vorgegebene Probleme eingepasst wird. Die ungeplanten Folgen von Spezialisierung sind allerdings bekannt – eine versäulte und spezialisierte Hilfe-Struktur evoziert eine Kultur der Trennung, Selektivität und Abschottung; gefördert wird eine organisierte Unzuständigkeit, die wiederum Maßnahmekarrieren und Verschiebungspraxen (strukturell) provoziert (vgl. Freigang 1986, Peters/Koch 2004; Themenschwerpunkt ForE 3/2013 Spezialisierung in der Kinder- und Jugendhilfe).

b) Jugendhilfe als Gesamtsystem weiterentwickeln

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle konstatieren, dass eine lebensweltorientierte und sozialräumlich ausgerichtete Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Sinne der beschriebenen Grundsätze nur über die Weiterentwicklung des Gesamtsystems Jugendhilfe zu erreichen ist.

Die Anstrengungen müssen sich darauf richten, dass nicht nur die Institutionen für junge Kinder qualitativ weiterentwickelt werden, sondern dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in allen Entwicklungsphasen Zugang zu angemessenen und qualitativ hochwertigen Hilfeleistungen haben (vgl. auch Bürger 2013: 25).

Es kann also nicht darum gehen, die Weiterentwicklung der HzE auf Angebote für bestimmte Altersphasen (z.B. U3) oder bestimmte Aufgaben (z.B. Kinderschutz) zu fokussieren.

Mit dem U3-Platzausbau, aber auch im Kontext der Kinderschutzdebatte lag u.E. unzulässigerweise jahrelang einseitig ein fachpolitischer Fokus auf eben diesen Feldern – mit der Folge, dass Jugendliche und junge Erwachsene und damit auch eine entsprechende Jugendpolitik aus dem Blick geraten sind. Hier lässt sich mittlerweile ein Umdenken beobachten (z.B. sichtbar in der Gründung des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik und dessen Aktivitäten) und auch der 14. KJB zeigt einen entsprechenden fachlichen Weiterentwicklungsbedarf auf; diese Entwicklungen begrüßen wir und fordern eine entsprechende Verstärkung.

c) Planung und Organisation lebensweltorientierter und nicht-ausgrenzender Kinder- und Jugendhilfe

Nichtausgrenzende Jugendhilfe erfordert eine **kooperative, regionalisierte Organisation und Planung von Angeboten und Diensten**. Nun ist die Forderung nach Kooperation und Vernetzung nicht neu und wird auch in der gegenwärtigen Debatte zur Steuerung und Weiterentwicklung der HzE relativ einmütig vorgetragen. **Was dabei fehlt, ist allerdings die ernsthafte Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Möglichkeiten und Begrenzungen zur Kooperation und Vernetzung von Akteuren und Institutionen unter Konkurrenzbedingungen**. Das im Zuge der Neuen Steuerung eingeführte Kontraktmanagement, welches grundsätzlich betriebswirtschaftlichen (Ideal-)Vorstellungen folgt und eine Markt- und Wettbewerbsorientierung impliziert, ist hieraufhin kritisch zu hinterfragen. Ist dieses Finanzierungssystem angemessen, um die anstehenden Aufgaben zu lösen? Kann es dazu beitragen, eine fachliche Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zu befördern? Ist ein Steuerungsansatz, der die beteiligten Jugendhilfeakteure „als autonome und klar identifizierbare Vertragspartner [darstellt], die ihre jeweiligen Interessen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung regeln“ (Messmer 2003: 27) wirklich geeignet, eine sozialräumliche „Verantwortungsgemeinschaft“ (14. KJB 2013) von Trägern und Diensten herzustellen?

Eine nüchterne Betrachtung der Verhältnisse vielerorts ergibt diesbezüglich keinen Grund zum Optimismus. Statt partnerschaftlicher Zusammenarbeit der professionellen Akteure und Träger scheint – entgegen der immer wieder konstatierten Notwendigkeit von Kooperation und Vernetzung – vielerorts ein Klima zwischen Trägern zu herrschen, das gekennzeichnet ist von Abgrenzung, Konkurrenz, Misstrauen, Gefühlen der Machtlosigkeit etc.

Die Hinweise darauf, dass die Einführung von Markt- und Wettbewerbselementen eher neue Probleme geschaffen hat, verdichten sich. Nicht nur die Brandbriefe diverser Jugendämter oder auch das Diskussionspapier der BAG ASD/KSD 2013 (ASD - die bedrohte Berufsidentität der Fachkräfte und der Zustand der Organisation in ForE 5/2013: 309ff.) machen mehr als deutlich, dass und wie Finanzierungsfragen und Finanzierungsmodi Auswirkungen auf Fachlichkeit und fachliche Selbstverständnisse haben und der momentan eingeschlagene Weg nicht dazu geeignet ist, die auch in der Debatte beschriebenen Parameter einer sozialräumlichen und inklusiven Weiterentwicklung der Praxis von HzE zu unterstützen.

d) Beteiligung/ Partizipation/ Ombudschaft und Kinderrechte

Das Thema Kinderrechte, Beteiligung und Ombudschaft hat in den jugendhilfepolitischen und fachlichen Diskursen der letzten Jahre einen beachtlichen Aufschwung erfahren. So werden in der „Stellungnahme der Bundesregierung zum 14. Kinder- und Jugendbericht“ folgende Aktivitäten und Entwicklungen aufgezählt (14. KJB 2013: 15f.)

- Rücknahme der Vorbehaltserklärungen zur VN-Kinderrechtskonvention am 15. Juli 2010
- Einsatz der Bundesregierung für die Erarbeitung und Verabschiedung des neuen Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention, womit sich ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche verbindet, mit dem sie sich gegen Verletzungen ihrer Rechte aus der VN-Kinderrechtskonvention beim VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf wehren können.
- Bundeskinderschutzgesetz I: Anknüpfend an die Diskussion am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ haben alle Kinder und Jugendliche nunmehr nach § 8 Absatz 3 SGB VIII in Not- und Krisensituationen einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Jugendamt.
- Bundeskinderschutzgesetz II: Mit dem Gesetz wurde als Mindestvoraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis der § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 neu eingeführt, wonach Einrichtungen nun Verfahren zur Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten installieren und implementieren müssen. Flankiert wird diese Anforderung durch die Einführung eines Beratungsanspruchs für Einrichtungsträger im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Verfahren der Beteiligung von Kindern

und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 8b Absatz 2 SGB VIII).

Als weiterhin noch zu klärende Frage benennt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die erweiterte Zuordnung von Rechtsansprüchen unmittelbar zum Kind oder Jugendlichen – mit anderen Worten: die Frage der Inhaberschaft des Leistungsanspruchs.

In diesem Punkt vertreten wir seit Jahren die Position, dass Mädchen und Jungen dabei unterstützt werden müssen, ihre Rechte eigenständig und aktiv wahrzunehmen. Kinderrechte müssen im Grundgesetz verankert werden!

Hinsichtlich der bereits aufgezeigten Entwicklungen – die wir uneingeschränkt befürworten – bleibt es dennoch weiterhin Entwicklungsaufgabe, dass **Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten tatsächlich Eingang ins Jugendhilfesystem als Ganzes** (bspw. über die flächendeckende Installation von breit aufgestellten Ombudschäftsstellen, aber auch über gut ausgestattete Landesjugendämter/Heimaufsichten) sowie in die einzelnen Organisationskulturen finden.

Zusammenfassend möchten wir daher folgende Zielstellungen formulieren, mit denen v.a. die Schutz- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden sollen (vgl. AG Kinderrechte 2005/Neuaufgabe 2013; BAG LJÄ/IGfH 2003; Wolff/Hartig 2013):

- **Die Umsetzung von Schutz- und Beteiligungsrechten** von Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt nebeneinander **befördern**
- **Die Subjektstellung** von Kindern und Jugendlichen **betonen**, d.h., dass Mädchen und Jungen ihre Rechte eigenständig und aktiv wahrnehmen können
- **Die Geschlechterdifferenzen und kulturellen Unterschiede** bei der Umsetzung von Kinderrechten **beachten**
- **Für die Gefährdung** der Kinderrechte in Zeiten gesellschaftlicher Umverteilungsprozesse und des Sparens **sensibilisieren**
- **Für ein Verständnis werben**, dass Kinderrechte einer doppelten Absicherung bedürfen – sowohl in der pädagogischen Umsetzung als auch in der strukturellen Verankerung
- **Der Verkürzung entgegenwirken**, dass eine gute Pädagogik durch Fachkräfte die Rechte von Kindern und Jugendlichen ersetzen kann
- **Standards** für die Umsetzung von Kinderrechten in der Erziehungshilfe **setzen** und **diese durch Beispiele** zur Umsetzung **konkretisieren**.

In dem Zusammenhang möchten wir noch einmal herausgestellt darauf hinweisen, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, in Freiheit erzogen zu werden. **Wir fordern die ersatzlose Abschaffung aller freiheitsentziehender Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe!**

Im Sinne einer präventiven und demokratischen Ausrichtung müssen die Beteiligungs-, Anhörungs- und Beschwerderechte von Kindern in der Heimerziehung und in anderen Betreuungsformen gestärkt werden. In Erinnerung an die Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre in Deutschland und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Runden Tisches zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in Institutionen spricht sich die IGfH daher für folgende Standards aus als Mindestvoraussetzungen für eine angemessene Betreuung und Förderung sowie für einen notwendigen Schutz von Mädchen und Jungen in öffentlicher Erziehung (vgl. auch Positionspapier der IGfH zu den Runden Tischen Heimerziehung 2011 sowie den Band „Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung“, AG der IGfH 2013):

Die Fachkräfte:

1. Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen leben, dürfen nur von Personen betreut werden, die über eine angemessene pädagogische Ausbildung verfügen. Die pädagogischen Fachkräfte qualifizieren sich nach beruflicher und staatlicher Anerkennung stetig weiter und halten dabei den Anschluss an modernes fachliches Wissen.
2. Wenn Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien leben, ist es erforderlich, bei der Unterbringung eines Kindes geeignete und gut vorbereitete Pflegeeltern zu finden, die den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden können und von Fachkräften dabei unterstützt werden. Fachliche Empfehlungen, Handlungsleitfäden und Standards zum Pflegekinderwesen und zur Zusammenarbeit sowie zur Unterstützung von Pflegeelternverbänden stellen in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument dar.

Die Kinder:

3. Die Kinder und Jugendlichen nehmen im Rahmen von Beteiligung bzw. Partizipation grundsätzlich an allen sie betreffenden Themen und Fragen aktiv teil. Dies geschieht über gesicherte und regelmäßige Gremienarbeit und ein aktives, den Kindern bekanntes und verständliches Beschwerdemanagement.
4. Kinder und Jugendliche können von Beginn an Kontakt zur Familie und Freunden sowie Personen ihres Vertrauens haben. Das hat Priorität und wird nur in Frage gestellt, wenn im Einzelfall zwingende Kinderschutzgründe dagegen sprechen.
5. Kinder und Jugendliche haben Zugänge zu unabhängigen Organisationen und/oder Personen wie z.B. Ombudsfrauen und -männern. Das bedeutet auch, dass ihnen deren Telefonnummern bekannt sind und Telefone wie andere

Kommunikationsgeräte und -möglichkeiten ohne zensierende Kontrolle zur Verfügung stehen. Den Kindern ist bekannt und verständlich, wofür diese Kontakte stehen, was sie bedeuten und wie die Verläufe sind, wenn sie genutzt werden.

6. Allen Kindern und Jugendlichen wird in geeigneter Form nahegebracht, welche Rechte sie haben und welche Probleme sie im Hinblick auf ihre persönliche Unversehrtheit betreffen können, also z.B. Misshandlungen, Vernachlässigungen, Missbrauch oder andere Rechtsbrüche. Mit ihnen wird kontinuierlich erörtert, wie sie sich gegen Regressionen und Missbrauch schützen können.

Die Einrichtungen:

7. Die Einrichtungen verstehen sich als moderne, demokratische Gemeinschaften und gestalten sich auch so. Das bedeutet, dass die erwachsenen Personen wie die Kinder und Jugendlichen gesicherte Möglichkeiten haben zur demokratischen Mitgestaltung.
8. In Einrichtungen und Diensten sind sowohl die Mitarbeiter_innen als auch die Kinder und Jugendlichen an Qualitätsentwicklungsprozessen beteiligt.
9. Einrichtungen erstellen mindestens eine einrichtungsinterne Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotenzialen und Gelegenheitsstrukturen bzgl. Machtmissbrauchs. Sie erarbeiten einen Notfallplan und kümmern sich in stattgefundenen Fällen von sexueller und sonstiger Gewalt um die zügige Aufarbeitung und nachhaltige Veränderung in der Institution.
10. Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, und ambulante Dienste sind keine "pädagogischen Inseln" und verstehen sich auch nicht so, sondern suchen den Kontakt und den Austausch mit dem Gemeinwesen. Es gibt daher ausreichende Kontakte mit anderen Organisationen und Personen, die Einblick in das Geschehen der Einrichtungen und ambulanten Dienste erlangen. Dazu gehören u.a. kontinuierliche Evaluationen und Kontrollen durch aufsichtführende Fachkräfte.
11. Einrichtungen werden grundsätzlich nicht geschlossen betrieben. Kinder und Jugendliche sind im Rahmen der Jugendhilfe nicht in verschlossenen Räumen oder Häusern zu betreuen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Ergebnisse der Runden Tische zur Heimerziehung und zum Sexuellen Missbrauch in Institutionen wird auf offene und verdeckte Zwangselemente und Repressionen verbindlich verzichtet. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung in Freiheit.

e) Gendersensible Ausgestaltung der HzE

Nach wie vor ist die Genderperspektive in den Hilfen zur Erziehung (zumindest in einem Großteil der Diskussionen) unterbelichtet (vgl. auch Kap. b – und auch statistische Auswertungen zeichnen seit Jahren das gleiche Bild: Mädchen sind in den HzE – mit Ausnahme der Inobhutnahme – stark unterrepräsentiert (Beh-

nisch/Bronner 2007). **Auch in der sozialräumlichen Debatte werden geschlechterspezifische Zugänge, Orientierungen und Aneignungen kaum thematisiert.** Hinsichtlich der fachlich-konzeptionellen Debatte zeichnet sich die Tendenz ab, dass geschlechtsbezogene Ansätze eher abgelöst werden zugunsten intersektionaler Ansätze, mit denen Gender als *eine* gesellschaftliche Kategorie betrachtet und zu weiteren sozialen Kategorien in Bezug gesetzt wird, z.B. soziale Herkunft, Migrationshintergrund, Alter (Lebensphase), Körper) (vgl. von Langsdorff 2012).

Damit geht eine Perspektive einher, die sich – positiv ausgedrückt – nicht darauf beschränkt, darauf zu achten, wie die „bloße Zugehörigkeit“ zur Gruppe der Jungen bzw. Mädchen bspw. bestimmte Einschränkungen mit sich bringt, sondern zu schauen, **welche Relevanz die Kategorie Geschlecht in verschiedenen Lebenswelten und Lebenslagen in Bezug auf verschiedene Fragestellungen überhaupt hat.** Das verbietet dann eigentlich, von *den* Mädchen und *den* mädchenstypischen Bedarfen wie auch von *den* Jungen und *den* jungenspezifischen Bedarfen zu sprechen.

Aber: Mit jedem empirischen Befund zu den Unterschieden zwischen Mädchen und Jungen, mit jedem Versuch, die besonderen Konfliktlagen von Mädchen und Jungen zu schildern und besondere Ziele in der pädagogischen Arbeit mit ihnen zu bestimmen, werden wieder Eindeutigkeiten geschaffen: „die“ Jungen und „die“ Mädchen. Das Dilemma besteht also darin, dass generelle Aussagen über weibliche und männliche „Geschlechtseigenschaften“ zu stereotyp sind und den unterschiedlichen Lebenslagen/-welten und damit auch den je unterschiedlichen Begrenzungen und Potenzialen nicht gerecht werden – allerdings müssen weiterhin vorhandene Unterschiede benannt oder Statistiken herangezogen werden, um Diskriminierungen zu skandalisieren (vgl. Rose 2010).

Wir schlagen daher vor, dass eine gendersensible Weiterentwicklung von Hilfen zur Erziehung immer auch bedeutet, (weitere) gesellschaftliche Ursachen eines Unterschieds in den Blick zu nehmen. Weiterhin: Geschlecht als gesellschaftliche Norm dient häufig gerade Kindern und Jugendlichen zur Orientierung. Soziale Arbeit und die HzE müssen trotzdem eine „identitätskritische Haltung“ fördern und ermöglichen, da Geschlechtsidentität nicht nur orientiert, sondern gleichzeitig diejenigen ausschließt, die eben nicht einer gängigen geschlechtlichen (oder auch sonstigen) Norm entsprechen. **Auch der Kinder- und Jugendhilfe muss es um eine Vervielfältigung von „Gendernormen“ gehen,** also einer Vielfalt von Möglichkeiten, Mädchen, Frau, Mann und Junge zu sein.

f) Konkrete Prämissen bei der Weiterentwicklung

Bezogen auf die engere Fragestellung der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung gehen wir von folgenden Grundprämissen aus:

- Der geltende **individuelle Rechtsanspruch** junger Menschen und ihrer Sorgeberechtigten **auf bedarfsgerechte Hilfestellung** muss unangetastet bleiben (keine Einengung auf „Hilfestellung nach Kassenlage“) und in den örtlichen Jugendämtern auch tatsächlich eingelöst werden.
- **Individuelle Passgenauigkeit der angebotenen Hilfen** wird im Rahmen der absehbaren Weiterentwicklung der HzE zu „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ noch wichtiger, gleichzeitig aber auch fachlich noch anspruchsvoller werden als bisher. Vor diesem Hintergrund kommt der **Qualität der Hilfeplanung in den Jugendämtern** und einer **angemessenen Personalausstattung** in den entsprechenden Sozialen Diensten der Jugendämter künftig eine noch stärkere Bedeutung zu.
- Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung bzw. künftigen „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ darf nur für die in den in §§ 27 Abs. 1, 35a Abs. 1 sowie 41 Abs. 1 SGB VIII normierten Ziele und Zwecke erfolgen. Einer **Zweckentfremdung der Hilfen** etwa zur Erreichung ordnungsrechtlicher Ziele muss **wirksam entgegengetreten** werden. Heimunterbringungen im Zusammenhang mit **freiheitsentziehenden und anderen Disziplinierungs- bzw. Zwangsmaßnahmen** lehnen wir daher ab; sie sollen viel zu häufig eher dem Schutz der Allgemeinheit vor einzelnen jungen Menschen dienen als deren Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer individuellen Persönlichkeit. Auch für Versäumnisse anderer Aufgabenträger (z.B. Schule) darf die Jugendhilfe kein Ausfallbürge sein!
- Die **Rechte von jungen Menschen** in erzieherischen Hilfen müssen umfassend und wirksam **gewährleistet** sein.
- Die Angebote der erzieherischen Hilfen müssen in **Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Inklusion** stehen bzw. sich entsprechend auf dieses Ziel hin entwickeln.
- Die zur Gewährleistung der HzE verpflichteten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen **finanziell so ausgestattet** sein, dass sie diese **Aufgaben gesetzeskonform und ausreichend qualifiziert** wahrnehmen können.

Leitfragen 2, 3 und 7:

Wo sehen Sie den wichtigsten Weiterentwicklungsbedarf bei den Hilfen zur Erziehung? Welche Lösungsmöglichkeiten oder Ansätze gibt es?

- **Welche Rahmenbedingungen sind notwendig?**
- **Welche organisatorischen (untergesetzlichen), finanziellen und ggfs. gesetzlichen Änderungsnotwendigkeiten sehen Sie?**
- **Welche Erwartungen und/oder Befürchtungen haben Sie bezüglich der Weiterentwicklung und wo sehen Sie etwaige Hindernisse?**

Viele unserer Grundpositionen zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung haben wir bereits unter Punkt 1 skizziert (*siehe auch unsere ausführlichen Darstellungen zur Gestaltung der Schnittstellen, Frage 5, und der Leistung „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“, Frage 6*). Wir wollen daher an dieser Stelle nur auf einige grundsätzliche Aspekte komprimiert aufmerksam machen.

Matthias Schilling und Kolleg_innen von der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die DJI Stelle zur Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe haben immer wieder (z.B. jüngst auch Gadow u.a. 2013) deutlich gemacht, **dass die Steigerungen der Ausgaben im Feld der Kinder- und Jugendhilfe auf längere Sicht, bereinigt von der Steigerungen der Inflationsrate, auch mit anderen gesellschaftlichen Teilbereichen verglichen werden müssen.**

Zum anderen gilt: Wenn es richtig ist, dass die Jugendhilfe „in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist“, wie der 14. KJB resümiert, bedeutet dies, **dass immer mehr Menschen auf die Begleitung durch Hilfen angewiesen sind, um ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.** Gleichzeitig wurden der Kinderschutz, die frühen Hilfen und die Schnittstellen zur Kita und Schule massiv ausgebaut, um beispielsweise – wie durch EU-Politik betrieben – eine stärkere Vereinbarung von Arbeit und Familie zu erlauben. **Der politisch gewollte Ausbau dieser Infrastruktur und eine geforderte Kostensenkung passen nicht zusammen.** Hier scheint doch vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Debatte angezeigt, wie einerseits erweiterte Armutslagen von Familien und vor allem Kindern und andererseits einer Verbreiterung von Angeboten der HzE in immer weitere Bevölkerungsschichten hinein ausgestaltet werden soll und was sie kosten soll bzw. darf.

Im Folgenden erlauben wir uns daher nur einige exemplarische Hinweise zu Ansätzen der strukturellen Weiterentwicklung der HzE und konzentrieren unsere engeren fachlichen Vorschläge im Kontext der Sozialraumorientierung und der Arbeit mit den Schnittstellen auf die Leitfragen 4, 5 und 6.

a) Rechtsanspruch, bedarfsgerechte Hilfestellung und die Kosten

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Schuldenbremse“ einerseits sowie steigenden Fallzahlen im Bereich der HzE und der absehbaren Ausweitung der Zuständigkeit der Jugendhilfe auch auf Hilfen für junge Menschen mit anderen als seelischen Behinderungen andererseits werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter weiter steigenden Finanzdruck geraten. In der Vergangenheit gab es immer wieder Versuche, über entsprechende Bundesratsinitiativen („Zuständigkeitslockerungsgesetze“) die individuellen Rechtsansprüche auf HzE einzuschränken. Es steht zu befürchten, dass der absehbar weiter steigende Kostendruck wieder zu ähnlichen Initiativen seitens der kommunalen Spitzenverbände sowie einzelner Bundesländer führen könnte.

Als notwendige Maßnahmen sehen wir einmal eine auskömmliche Finanzierung insbesondere auch für finanzschwächere Kommunen, denn dort leben in der Regel besonders viele Menschen, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind.

Der im Bericht der „Koordinationsgruppe Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ vom 7.02.2013 enthaltene Hinweis darauf, dass 60 Prozent der HzE-Leistungsempfänger auch auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, belegt die Brisanz der oben beschriebenen Entwicklungen für finanzschwache Kommunen.

Ein Lösungsansatz könnte in einer belastungsorientiert ausgerichteten Regelung für jugendhilfespezifische kommunale Finanzlasten-Ausgleiche in den Bundesländern bestehen.

Auch ein **Paradigmenwechsel beim Aufgabenverständnis der Kommunalaufsichts-Behörden dergestalt, dass nicht nur die Finanzaufsicht, sondern auch eine gesetzeskonforme Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben (hier der HzE-Gewährung) fokussiert wird,** könnte ein wirksames Instrument darstellen.

b) Qualität der Hilfeplanung und Personalausstattung

In Reaktion auf die gestiegenen Anforderungen (insbesondere im Bereich des Kinderschutzes) an die Mitarbeiter_innen in den Allgemeinen Sozialen Diensten der örtlichen Jugendämter sind Tendenzen zu erhöhter Personalfluktuations- und zu fachlichen wie psychischen Überforderungs-Anzeichen zu beobachten. Vielerorts dürfte dies auch mit einer nicht dem Aufgabenumfang entsprechenden quantitativen Ausstattung dieser Dienste im Zusammenhang stehen. Ausfälle chronisch überlasteter Beschäftigter und hohe Personalfluktuations führen in einen Teufelskreis weiterer Überlastung der übrigen Beschäftigten sowie zu einem dramatischen Absinken der Leistungsqualität – und in der Folge zu unnötigen Kostenanstiegen und Wirksamkeitseinbußen im Bereich der HzE.

Auch vor diesem Hintergrund muss die – unbedingt zu befürwortende – erfolgreiche Weiterentwicklung der HzE zu „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ sorgfältig und verantwortlich geplant werden. **Neben auch überörtlich zu planenden einschlägigen Fortbildungsangeboten für die Fachkräfte und der Erweiterung der örtlichen Netzwerke müsste u.E. auch – analog zu den Regelungen für Vormünder (§ 55 Abs. 2 SGB VIII) – eine bundesgesetzliche Regelung der Zahl von HzE-Fällen**, die eine Fachkraft im Jugendamt maximal fallführend betreuen darf, wenn sie nur mit dieser Aufgabe betreut ist, eingeführt werden. Wir halten eine Richtzahl von durchschnittlich 40 HzE-Fällen pro Vollzeitstelle in einem Jugendamt für angemessen.

c) Freiheitsentziehende Maßnahmen abschaffen

Der aktuelle Skandal um die Einrichtungen der Haasenburg GmbH belegt, dass sich die Wiederholung von Machtmissbrauch und Unterdrückung in Hilfesettings mit Zwangscharakter offenbar nicht vermeiden lässt. Hier klingen deutliche Parallelen zu Zuständen der Heimerziehung in der Nachkriegszeit an. Aus diesem und aus vielen anderen Gründen setzt sich die IGfH seit vielen Jahren für das komplette Verbot der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe und in anderen Hilfeformen mit Zwangs- und Disziplinierungscharakter (z.B. Einrichtungen mit so genannten „bootcamp“-Konzepten) ein. Gleichzeitig darf aber auch keine „Abschiebung“ potenziell betroffener junger Menschen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder den Jugendstrafvollzug erfolgen!

Die Jugendhilfe verfügt über ein ausreichendes Hilfespektrum – es muss nur im Rahmen einer qualifizierten Hilfeplanung zum Einsatz kommen, und die verantwortlichen Fachkräfte benötigen die Unterstützung ihrer Vorgesetzten, wenn sie im extremen Einzelfall ungewöhnliche Hilfen planen und einsetzen (vgl. auch jüngst die von der IGfH herausgegebenen „Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung“, AG der IGfH 2013).

d) Andere Leistungssysteme in die Pflicht nehmen

Weiterhin muss durch gesetzliche Klarstellungen z.B. in § 10 Abs. 1 SGB VIII klargestellt werden, dass die Nachrangverpflichtung der Jugendhilfe dann, wenn z.B. Leistungen, die Schule anbieten müsste, schlicht mangels Ausstattung nicht vorhanden sind, entweder nicht greift oder – besser noch – **die Jugendhilfe einen gesetzlichen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem seinen Leistungsverpflichtungen nicht nachkommenden Leistungsträger** erhält. Dieser Anspruch muss auch gegenüber dem Schulbereich gelten.

e) Ombudsstellen finanziell absichern und Selbstorganisation stärken

Es wird vorgeschlagen, analog den Finanzierungsregelungen für den Aufbau und Regelbetrieb „Früher Hilfen“ **eine Regelung für die Finanzierung der in den Bundesländern entstehenden Ombudsstellen für junge Menschen in HzE vorzunehmen, die sowohl die Anschubfinanzierung als auch den späteren Regelbetrieb absichert.** Auch eine bundesgesetzliche Rahmenregelung hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgabenabgrenzung der Ombudsstellen gegenüber anderen Stellen wäre hilfreich.

Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass junge Menschen aus erzieherischen Hilfen ihre Interessen und Rechte besser vertreten und wahrnehmen können, wenn sie als Gruppe aktiv werden. **Daher muss die Vernetzung und Selbstorganisation z.B. von jungen Menschen und Familien, die außerfamiliäre und familienbegleitende Hilfen erhalten, gefördert werden** – z.B. durch logistische Unterstützung und die Bereitstellung von verständlichem Informationsmaterial.

f) Übergänge auch im Jugendalter im Blick behalten

Insgesamt fällt bei der gesamten Diskussion um die Gestaltung von Schnittstellen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auf, dass **wenig Anschlüsse an die Debatte und die Erkenntnisse im Rahmen einer eigenständigen Jugendpolitik gesucht werden und die Frage der Übergänge sehr verengt auf die jüngeren Kinder diskutiert wird.**

Diese Gruppe von älteren jungen Menschen, die mit Jugendhilfeerfahrungen aus Pflegefamilien oder Heimen kommen, sogenannte Care Leaver, müssen ihre Ansprüche gegenwärtig bei verschiedenen Stellen geltend machen. Lange Überleitungsprozesse und eine Tendenz der Sozialleistungsträger, sich im Zweifelsfall für unzuständig zu erklären, führen zu Lücken in der Finanzierung ihres Lebensunterhalts. Diese Verwaltungspraxis verschärft existenzielle Risiken wie z.B. Ausbildungsabbrüche oder Wohnungslosigkeit (vgl. sozialpolitische Forderungen des bundesweiten Care Leaver Projektes der Universität Hildesheim und der IGfH unter www.uni-hildesheim.de/careleaver oder www.igfh.de).

Über eine bindende Vorleistungsregelung ist sicherzustellen, dass immer der zuerst kontaktierte Träger Hilfe leisten muss. Möglicherweise wäre es hier auch besser, die Regelung des § 14 SGB IX zu übernehmen (der als zweite angegangene Leistungsträger muss innerhalb einer gesetzten Frist vorläufig über Hilfebedarf entscheiden und entsprechend leisten; er kann vom endgültig als zuständig festgestellten Träger ggf. später Kostenerstattung verlangen).

g) Die offenen Problembereiche der Pflegekinderhilfe müssen Bestandteile einer Weiterentwicklung der HzE sein

Offene Problembereiche in der Pflegekinderhilfe zeigen sich auf der Organisations- und Strukturebene und der Handlungs- und Umsetzungsebene (vgl. Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe von Kompetenzzentrum/ IGfH 2010).

Die familien- und verfahrensrechtlichen Regelungen zum „Umgang“ und zum „Herausgabe verlangen“ lassen nur selten eine „Win-Win-Lösung“ für alle Beteiligten zu. Ungeklärt sind zudem vor allem Fragen zum richtigen Maß vormundschaftlicher Unterstützung. Die bedürfnisgerechte und adressatenorientierte Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen und die uneinheitliche Ausdifferenzierung von Pflegearten werden durch ein **Wirrwarr von Organisationsformen und Konzepten** erschwert. Dies beeinträchtigt auch den Zuständigkeitswechsel im Bereich des §86 Abs.6 SGBVIII (ob die neuen Regelungen im §37 SGBVIII hier nachhaltige Abhilfe schaffen, ist noch offen).

Andere Problemstellungen ergeben sich aus den ungeklärten Schnittstellen und Konkurrenzen zwischen Vollzeitpflegestellen und Erziehungsstellen. Die vorhandenen Abgrenzungen verhindern Kooperationen, Austausch und gemeinsame Nutzung von Ressourcen.

Im Bereich der **Verwandtenpflege und der milieunahen Pflegeformen** bestehen rechtliche Unklarheiten und unterschiedliche Praktiken in der Anerkennung, der Finanzierung und der Betreuung. Zudem mangelt es an ausgewiesenen Methoden für die Auswahl, die Eignungsfeststellung, die Schulung, Beratung und Unterstützung von Personen aus dem familiären Umfeld der Kinder.

Ein konkreter Vorschlag zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wäre beispielsweise die Aufnahme der Pflegekinderhilfe in den Katalog der §§ 78a ff SGB VIII – über § 78e Abs. 1 S. 2 SGB VIII –, dies würde auch die Beratungskontinuität und -intensität bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII formal absichern. Solange der Bundesgesetzgeber die Tätigkeit eines Pflegekinderdienstes freier Jugendhilfeträger nicht in das SGB VIII aufnimmt, können immerhin die Länder hier vorangehen. Aber auch die Kommunen selbst können die detaillierten Vorschriften der §§ 78a ff SGB VIII als Modell für eigene Vereinbarungen mit freien Trägern auch in diesem Bereich nutzen und so schon jetzt eine qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern gewährleisten und ihren Steuerungsaufgaben und ihrer Gesamtverantwortung angemessen nachkommen (vgl. Eschelbach/Szylowicki 2014, ForE 1/2014 im Druck).

h) Migrationssensible Angebote entwickeln und Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge unterstützen

Vor dem Hintergrund bestehender internationaler Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Internationalen Kinderschutzübereinkommen, dem Haager Minderjährigen Schutzabkommen oder auch der Brüssel-IIa-Verordnung und aufgrund der klaren Rechtsnorm in § 6 (2) SGB VIII kann kein Zweifel daran bestehen, dass Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge eine der Zielgruppen der Jugendhilfe ist. Daraus leitet sich ein Primat der Jugendhilfe ab. Viele Bundesländer haben in den letzten Jahren Inobhutnahme-Stellen und Clearinghäuser für UMF geschaffen bzw. ausgebaut, nur bei einigen verbliebenen Ländern fehlt bislang der politische Wille, dass alle Minderjährigen, auch die 16-17-jährigen Jungen, im Rahmen der Jugendhilfe versorgt werden müssen, ganz gleich welcher Nationalität sie angehören (vgl. Stellungnahme IGfH/EREV 2012). Wichtig ist es daher,

- dass die **Inobhutnahme von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen nur in Einrichtungen durchgeführt wird, die eine Betriebserlaubnis i.S.v. § 45 SGB VIII für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII haben.**
- die Regelungen des § 42 SGB VIII sowohl in den entsprechenden Gesetzen als auch in den entsprechenden Weisungen an die Bundespolizei als vorrangig zu verankern. Auch vom Flughafenverfahren sind UMF ohne Einschränkungen auszunehmen, da dieses nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist. **Kinderschutz geht vor Grenzschutz.**
- **die Handlungsfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht von 16 auf 18 Jahre anzuheben.** Damit gilt eine einheitliche Altersgrenze für alle jungen Menschen. Gleichzeitig ist analog der Regelungen in § 159 FamFG eine Pflicht zur Anhörung von UMF in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ab dem 14. Lebensjahr einzuführen.
- das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII zum zentralen Instrument beim Umgang mit UMF weiter zu entwickeln und die regelmäßige Bestellung einer Ergänzungspflegschaft bzw. die Hinzuziehung eines geeigneten Rechtsanwalts durch das jeweilige Jugendamt.

Auch vor dem Hintergrund des Streites über die **Bestellung von Ergänzungspflegschaften** im Bundesland Hessen muss gerade den letzten Punkt betreffend eine richtlinienkonforme Auslegung von § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB sicherstellen, dass dem jungen Menschen ein aufenthalts- bzw. asylrechtliches Verfahren gewährleistet wird, welches in allen Verfahrensstufen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt und dem jungen Menschen eine sachkundige Vertretung zur Seite stellt. Mangels alternativer tauglicher Institutionen in Deutschland, die die Zielsetzung der Richtlinie angemessen erfüllen könnten, muss die qualifizierte Vertretung des jungen Menschen weiterhin durch die Bestellung eines Ergänzungspflegers erfolgen, wenn der Vormund nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt (so auch AG Gießen 21.08.2013, 249 F 1635/13 VM/ 249 F 1717/13 PF; AG Frankfurt a.M. 08.08.2013, 465 F 11291).

i) Große Lösung ausbuchstabieren -

Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe

Die IGfH hat sich immer wieder für die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe – die sogenannte „**Große Lösung**“ – ausgesprochen. Eine „Große Lösung“ basiert unserem Verständnis nach auf einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgrund der Offenheit des Konzepts der Inklusion, Menschen mit und ohne Behinderungen in ihrer Unterschiedlichkeit Würde und Förderung zukommen zu lassen, muss **der inklusive Zugang mit einem Befähigungsansatz zusammengedacht werden**. Im Vordergrund muss die Frage stehen, was jeder junge Mensch für ein gelingendes Leben benötigt. Im Mittelpunkt stehen also die individuellen Fähigkeiten und strukturellen, insb. auch sozialpolitischen Rahmenbedingungen und die materiellen wie immateriellen Ressourcen, über die der Mensch verfügen können muss, damit er sein Leben erfolgreich gestalten kann. **Die Frage nach den Befähigungen beinhaltet die Forderung an die Gesellschaft, aktiv zur Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft beizutragen** (vgl. sog. Capability Approach-Ansatz). (Vgl. auch ausführlicher unsere Ausführungen zu Frage 6: Einführung einer neuen Leistung „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“, sowie AFET/IGfH 2012)

j) Befürchtungen der Verkürzung eines sozialräumlichen Ansatzes und des Zerfalls der Jugendhilfe

Befürchtungen einer Verkürzung eines sozialräumlichen Ansatzes im Kontext der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, die sich vorrangig an unterkomplexen bzw. dirigistischen Steuerungsvorstellungen und finanziellen Einsparmöglichkeiten orientiert, haben wir in den Fragen 4 und 5 näher ausgeführt.

Eine sozialräumlich ausgerichtete Hilfeinfrastruktur gibt es eben keineswegs zum Nulltarif und führt auch nicht zwangsläufig zur Fallzahlsenkung – mit dem „Vor-Ort-Sein“ werden neue Zugänge geschaffen bzw. auch andere Einblicke in Lebenswelten eröffnet. Mit der räumlichen Nähe erhöhen sich demnach einerseits die Optionen des „Einblick-Nehmens“ in die Lebenswelten der Adressat_innen und andererseits auch die professionellen Zugriffsmöglichkeiten auf diese Lebenswelten. Genereller besteht aber die Gefahr, dass vor dem Hintergrund der oft kritisch kommentierten Ausgaben der Hilfen zur Erziehung die Jugendhilfe und die anderen Erziehungs- und Bildungsfelder nicht als Ganzes wahrgenommen werden und **„wenn politisch per se zwischen „guten“ Investitionen in die traditionellen Bildungsbereiche einerseits und „problematischen“ Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe andererseits unterschieden wird“** (Bürger 2013: 27).

Zum anderen, und quer dazu, hat Michael Winkler (2006) ein zweites Spaltungsmuster beschrieben, das insbesondere für die Jugendhilfe relevant ist. Er hat die These formuliert, **die Sozialpädagogik zerfalle heute immer mehr in drei disparate Teile □ und verliere damit ihre Einheit.**

„Nämlich a) in eine „kapitalisierte Sozialpädagogik“, reputierlich, offen für alle, dienstleistungsorientiert auf spezielle Probleme der Lebensbewältigung bezogen, die jeden treffen können: als saubere Sozialarbeit für saubere Klienten und klienten- wie marktgerechte Lösungen. b) Eine den Ideen bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfenähe stehende, projektförmige Sozialpädagogik. Es sind Projekte, die der Logik einer nur noch funktionalen Dienstleistung widerstreben, für die „ein Modell von Solidarität das Zentrum bildet“ (ebd.: 70). Sie sind freilich zugleich als Beispiele für einen Sozialstaat, der nicht mehr versorgen, sondern aktivieren will, höchst willkommen und funktional. c) Die „elende Sozialpädagogik“ „im Restbereich der Gesellschaft, wo es um Kontrolle und Disziplinierung geht, wo entscheidend wird, mit Ausgegrenzten zu arbeiten“ (Winkler 2006: 71) und wo Soziale Arbeit das Schicksal ihrer Adressaten tendenziell teilt.

*Bezieht man dieses Modell auf die zuerst beschriebenen Fragmentierungstendenzen, so könnte man etwas plakativ sagen: Unter a) würde eine Jugendhilfe fallen, die sich im Mainstream der Konzepte eines aktivierenden Sozialstaates bewegt, der „Fördern und Fordern“ auf seine Fahnen geschrieben hat und Erziehung im Sinne optimierter Employability betreibt, aber auch therapienahe Formen der Einzelfallarbeit. Als Partner passen dazu Schulen, die ähnlich denken, klinische Partner, verständnisvolle Jugendgerichte einerseits und in einzelne Krisen geratene, aber im Ganzen noch relativ chancenreiche Jugendliche und Familien andererseits. Auch der große und im Aufwind befindliche Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, erst neu als Bildungsbereich entdeckt, gehört hierher. Unter b) würden eine romantische Sozialpädagogik – und engagierte Schul- Gesundheits- und Kommunalreformer als ihre Partner – fallen, welche in ihren Projekten am Partizipationsideal des 8. Jugendberichtes, an einem Bildungsbegriff der Teilhabe (Liebau 2002), an der Aushandelbarkeit von Heterogenitätskonflikten statt Integrationspolitik (Sauter 2007) festhalten. Aber sie können wenig dagegen tun, dass sie meist nur Ausnahmefälle schaffen, die zwar öffentlich gelobt, aber gleichzeitig zum Alibi eines generellen Desinteresses an all dem umfunktioniert werden. **Unter c) würde die Elendsverwaltung von Suppenküchen und schlecht ausgestatteten „niedrigschwelligen Angeboten“ bis zum „Stadtteilmanagement“ von Wohnghettos fallen**, wobei Polizei und Justiz, Wohnungsbaugesellschaften, Sozial- und Ordnungsämter, Sucht- und Schuldnerberatung die maßgeblichen, aber für die Verbesserung der Lebensqualität von Kindern, Jugendlichen und Familien ebenfalls schlecht ausgestatteten Partner sind (Lutz 2008)“ (Müller 2010: 775f.).*

Diesen Entwicklungen des Zerfalls der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Label der sozialräumlichen Hilfen muss unbedingt entgegengetreten werden!

Leitfragen 4 und 8:

Gehören sozialräumliche Ansätze zu den zentralen Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und wenn ja, was sind die zentralen Elemente?

- **Welche Organisation und Struktur der Jugendämter befördert sozialräumliches Arbeiten?**

a) Sozialraumorientierung als Bestandteil eines umfassenden Konzeptes einer sozialen Lebenslagenpolitik

Für eine Weiterentwicklung der HzE sehen wir eine sozialraumorientierte Ausrichtung und Organisierung der Angebote als wichtigen Parameter von Praxisentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rückgriff auf sozialräumliche Konzepterweiterungen zwischen sozialpädagogischem Handeln und kommunalen Steuerungsverfahren Bestandteil eines umfassenden Konzeptes einer sozialen Lebenslagenpolitik sein muss. Hier sind Steuerungsmittel wie Stadtentwicklungspolitik, kommunale Wohnungsbaupolitik oder soziale Infrastrukturpolitik gefragt. Die Erwartungen bestimmter politischer Instanzen, dass nun Soziale Arbeit die Ruhigstellung von Menschen in ihren ausgegliederten Stadtteilen organisiert, sind nicht zu übersehen. In diesem Zusammenhang müssen Reformgedanken und -projekte, die die Neugestaltung der Hilfen in Richtung einer Integration von Leistungen voranbringen wollen, sich daran messen lassen, **inwieweit sie in der Lage sind (und dafür auch ein Gespür und Methoden entwickeln), die Menschen als Bürger_innen wahrzunehmen und deren Belange und Bedürfnisse gegenüber der Verwaltung zu akzentuieren**. Das wird nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, die Belange und Bedürfnisse der Hilfe suchenden Menschen in den konkreten sozialräumlichen Bezügen ihrer Lebenswelt zu verstehen und in die Sozialpolitik stärker zu vermitteln.

Daher muss auch die sozialräumliche Orientierung im Kontext der Hilfen zur Erziehung und der angrenzenden Felder, die **nicht einfach mit der Perspektive einer Prävention zur Vermeidung von individuellen Hilfen zur Erziehung gleichzusetzen ist**, immer eingebettet werden in eine Gesamtorientierung der Jugendhilfe. Seit fast zwei Jahrzehnten wird diese naive Präventionskausalität immer in Debatten-Konjunkturen wiederholt, obgleich schon z.B. 1990 empirische Studien (damals zum Zusammenhang des Ausbaus der ambulanten Hilfen) auf die fehlende enge Kausalität und die verschiedenen Reichweiten der unterschiedlichen Hilfen hingewiesen haben (schon Bürger 1998). In unserem Verständnis ist – wie oben bereits eingeführt – Sozialraumorientierung nicht ohne Lebensweltorientierung zu denken und setzt auf eine flexible und integrierte Organisation von Hilfen.

Da spätestens verstärkt seit Ende der 90er-Jahre eine **intensive Vereinnahmung des Begriffes Sozialraumorientierung** durch Modelle der Neuen Steuerung, der Ökonomisierung, des Rechtes etc. stattgefunden hat, gilt es aus Sicht der IGfH, sich **bei der Einordnung von sozialräumlichen Hilfen auf die sozialpädagogischen Hintergründe des Konzeptes der integrierten Hilfen zu besinnen**.

b) Gegen die Enteignung der Begrifflichkeiten – Rückbesinnung auf die Konzepte der Integrierten Hilfen

Grundgedanke ist in diesem Zusammenhang, dass den Ausdifferenzierungen und zunehmenden Spezialisierungen von Hilfen zur Erziehung entlang von pathologisierenden Zuschreibungen, die zudem von anderen Systemen entliehen werden (Medizin, Psychologie), durch eine neue sozialpädagogische und individuelle Organisation der Hilfen zur Erziehung begegnet werden muss, die auch sozialräumliche Bezüge des Einzelfalls oder der Einzelfälle in den Mittelpunkt stellt. **Dazu liegen seit mehr als zehn Jahren zahlreiche Praxiserfahrungen und Konzepte bezüglich der Integrierten Erziehungshilfen in Jugendhilfestationen oder Jugendhilfestützpunkten auf dem Lande oder Erfahrungen aus kommunalen Reformprozessen vor** (z.B. Früchtel u.a. 2001; Peters/Koch 2004; Rosenbauer 2008; Düring 2011).

Die Erkenntnisse aus diesen Reformbemühungen besagen: Wenn das Vorhalten starr genormter Hilfesettings mit je spezifischem Problembezug, die allein eine institutionelle Ausdifferenzierung von Hilfen entlang der Leistungsparagrafen in den Vordergrund aufgegeben werden soll zugunsten einer am Einzelfall zu entwickelnden Hilfe – um die sich die zu entwickelnden Settings „anschieben“, und die eingebettet ist in eine sozialräumlich ausgerichtete Angebotsstruktur –, dann bedarf es dafür bestimmter Voraussetzungen. Voraussetzung ist vor allem, Einrichtungen der Erziehungshilfe so zu organisieren, dass ihre Lern- und Wandlungsfähigkeit unterstützt und somit eine ständige organisatorische Anpassung strukturell befördert wird (vgl. Klatetzki 1995). Damit einher geht einerseits ein ganzheitliches Verständnis von Hilfeleistungen sowie andererseits die Zielsetzung, Erziehungshilfeangebote in sogenannte Regelangebote – wie Schulen, Kita oder offene Jugendarbeit – zu integrieren und nicht ständig neue spezialisierte Sonderformen zu finden (s. auch Leitfrage 5). **Diese notwendige Debatte, die – wie eingangs skizziert – stark anschlussfähig an Thierschs Diktum der Lebensweltorientierung war, wurde in den 90er-Jahren zunehmend um den enggeführten Diskurs um sozialräumliche Budgets verdeckt.**

Zur Erinnerung an die praktischen Konzepte und Diskurse um integrierte und sozialräumliche Erziehungshilfen seien an dieser Stelle noch einmal einige Merkmale genannt:

Flexible, integrierte und sozialraumorientierte Hilfen

- ...sind Hilfearrangements, die am individuellen Bedarf orientiert und flexibel für jeden Einzelfall ausgerichtet werden.
- ...setzen eine Grundhaltung des Sich-Zuständig-Erklärens voraus, sodass Probleme nicht mit Verweis auf institutionelle Zuständigkeiten abgewiesen werden.
- ...sind grundsätzlich sozialräumlich ausgerichtete Hilfen. Die Nutzung der Ressourcen des Sozialraums wie auch fallunspezifische und fallübergreifende Arbeit im Gemeinwesen sind grundlegende Handlungsansätze.
- ...beinhalten eine grundsätzliche Inklusionsoption (dies beinhaltet auch mit einfallbezogener sozialpädagogischer Unterstützungsleistung Kinder in sog. Re-

geleinrichtungen zu halten statt neue separierende Angebote zu entwickeln) und das Festhalten an der sozialpolitischen Idee sozialer Gerechtigkeit.

- ...basieren auf einer verbindlichen Arbeit im Team, das eine geeignete Größe haben muss, um Kommunikation und Flexibilität zu erlauben. Kollegiale Beratung bildet ein grundlegendes Prinzip.
- ...setzen eine (sozialräumlich organisierte verbindliche) Kooperationskultur zwischen öffentlichen und freien Trägern voraus, innerhalb derer das Prinzip der Regionalisierung erzieherischer Hilfen durchgesetzt und verfahrensmäßig (kontraktuell) abgesichert wird.
- ...bedürfen einer flexiblen Organisation der Einrichtungen und Dienste („lernende Organisation“).
- ...basieren auf einer flachen Hierarchie der Organisationen. Entscheidungen werden weitgehend dezentral gefällt.
- ...bedeuten selbstverantwortliche Arbeit sozialräumlich verantwortlicher gemeinsamer Teams von Mitarbeiter_innen des öffentlichen Trägers (in der Regel des ASD) und freier Träger. Ein klar umrissenes und transparentes Rollenverständnis der beiden Partner ist dafür unerlässlich (auf der einen Seite Recherche, Koordination, Kontrolle, auf der anderen Seite konkrete und flexible Durchführung der Hilfe).
- ...benötigen entsprechend flexible und bezogen auf die fachlichen Zielstellungen kompatible Finanzierungs-, Controlling- und auch Dokumentationsformen.

Der Gewinn liegt darin, **eine stärkere Responsivität der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erzielen**, sodass Übergänge zwischen verschiedenen Hilfeformen möglich sind, ohne dass Maßnahmekarrieren (im Sinne des Abgebens von Fällen aus Hilflosigkeit: Verlegen und Abschieben) entstehen, die weder den Adressat_innen helfen noch die Profis zufriedenstellen.

Die Erfahrungen des 5-jährigen **Bundesmodellprojekts INTEGRA** (Peters/Koch 2004; Deutschendorff u.a. 2006) haben gezeigt, dass Veränderungen auf den folgenden Ebenen gleichzeitig und kooperativ angegangen werden müssen, will man eine sozialraumorientierte Ausrichtung der Jugendhilfeinfrastruktur insgesamt – und folglich eine erhöhte Responsivität der Kinder- und Jugendhilfe – erreichen:

- *Adressat_innen, Sozialraum und Profession*: Erziehungshilfen werden dadurch bedarfsgerecht gestaltet, dass ihr Setting sich an der Lebenswelt der Adressat_innen orientiert, erprobte und qualifizierte Methoden der Initiierung von Hilfen, der weiteren Planung und Gestaltung zur Anwendung kommen sowie die sozialräumliche Einbettung des Falles reflektiert einbezogen wird.
- *Organisation und Profession*: Erziehungshilfen werden dadurch professionell koordiniert, dass sowohl Organisationen selbst als auch deren Kommunikation und Kooperation sich an der professionellen Arbeit ausrichten und zugleich diese durch *Qualifizierungsstrategien* weiterentwickeln. Allgemeiner gesprochen, ist es Ziel Strukturen aufzubauen und zu befördern, die kreative Potenziale freilegen und individuelle Hilfearrangements generieren können. Die organisatorische

Wandlungsfähigkeit bedarf dabei einer entsprechend flexiblen und kompatiblen Finanzierungsform.

- *Sozialraum und Infrastruktur(-politik) für die Jugendhilfe*: Erziehungshilfen werden – in Alternative zur „Neuen Steuerung“ und anderen marktorientierten Modellen – *dadurch* modernisiert, dass eine kooperative Steuerung zwischen öffentlichen und freien Trägern und eine sozialräumlich-regionalisierte Orientierung (der strikt sozialinklusiven Planung und Angebotsstruktur) befördert wird, die eine nachhaltige und tragfähige soziale Jugendhilfe-Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien zum Ziel hat.

c) Niedrigschwellige Angebotsstrukturen

Das fachspezifische Know-how und die Wahrnehmung des einzelnen Menschen in seinen sozialräumlichen Lebensweltbezügen müssen zusammengedacht werden. Daneben beinhaltet für uns eine sozialräumliche Ausrichtung auch immer **eine Verbesserung der niedrigschwelligen ambulanten Angebotsstruktur anzustreben, im Sinne eines besseren Bekanntmachens und der regionalen Zugänglichkeit von Hilfen vor Ort.**

So ist nach unserer Auffassung beispielsweise auf der Ebene der kommunalen Infrastruktur unbedingt ein **niedrigschwelliges allgemeines Beratungsangebot für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren bereitzuhalten**, damit die Jugendhilfe den gesamten Prozess des Übergangs in das (Erwerbs-)Leben in den Blick nehmen und begleiten kann. Junge Volljährige wie auch andere Zielgruppen, die zeitweise auf Unterstützung angewiesen waren, müssen sich eingeladen fühlen, sich auch nach Beendigung der Hilfe jederzeit wieder an die Jugendhilfe wenden zu können.

Bei der Entwicklung von niedrigschwelligen Angebotsstrukturen kommt allerdings sicher der **Kooperation mit Regeleinrichtungen** eine wichtige Bedeutung zu (*vergleiche ausführlicher unsere Ausführungen zu den Schnittstellen unter Leitfrage 5*), entscheidend ist die Gewährleistung von „möglichst bruchlosen Entwicklungschancen und Bildungsbiographien für die jungen Menschen“ (Bürger 2013: 25) durch die Kooperation mit anderen Angebotsformen vor Ort. Dabei zeigt sich beispielsweise in den ländlichen Räumen (z.B. in BaWü), dass durch niedrigschwellige Hilfeformen vor Ort auch in ländlichen Räumen Versorgungslücken angeglichen gestaltet und regionale Disparitäten abgemildert werden können.

d) Lebensweltnahe und sozialräumliche Angebotsformen in der Heimerziehung und der Pflegekinderhilfe

Problematisch scheint uns im Kontext der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung die nach wie vor **hohe Zahl von lebenswelt- und wohnortfernen stationären Unterbringungen** zu sein. Aber auch die **finanzielle und konzeptionelle Schwächung der Regelgruppen zugunsten von immer neuen Spezialgruppen und Settings**, die besser entgolten werden, verhindert deutlich die Ausprägung von Sozial-

raum- und Lebensweltbezug der Wohngruppen. Viele junge Erwachsene berichten nach Verlassen der stationären Unterbringungen von Vereinsamung und Orientierungslosigkeit, wie das aktuelle Modellprojekt zu den sog. Care Leavern der Universität Hildesheim und der IGfH zeigt.

Hier scheint es angebracht, bei der Weiterentwicklung der HzE durch gezielte Anreize und Förderungen (z.B. auch in Form von Modellversuchen) mehr geeignete Formen einer wohnortnäheren Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die zeitweilig oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben können, zu schaffen, denn hier zeigen sich seit Jahren kaum Fortschritte.

Ähnliches gilt unter dem Aspekt der **Sozialraumorientierung für die Pflegekinderhilfe** hinsichtlich einer ortsnahe Unterstützung. Zwar ist der Anspruch von Pflegeeltern auf ortsnahe Beratung im Gesetz konkretisiert worden (§37.2 etc.), hier müssen aber weitere Anstrengungen einer Unterstützung im Lebensfeld unternommen werden. „Weiterentwicklungsbedarfe gibt es zudem für aktivierende Netzwerkanalysen im Interesse des Auffindens eines Erziehungsortes, dessen Personen dem Kind oder Jugendlichen durch innere Nähe verbunden sind („social network care“). Der Blick in das Verwandtschaftssystem und über dieses hinaus in das gesamte persönliche Umwelt eines Kindes oder Jugendlichen kann insbesondere Jugendlichen Chancen auf einen familiären Ort bei vertrauten Personen erschließen, wenn ‚Fremdpflege‘ aufgrund mangelnder Bewerber_innen für ältere Kinder und Jugendliche nicht mehr in Frage kommt“ (Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V/ IGfH 2010: 44).

e) Zur Rolle der Jugendhilfeplanung und individuellen Hilfeplanung

Der Jugendhilfeplanung und der individuellen Hilfeplanung kommt im Rahmen der Erziehungshilfen bei der Ausgestaltung und Bezugnahme der unterschiedlichen Ebenen eine zentrale Bedeutung zu. Die Jugendhilfeplanung muss dafür wiederum eng mit den lokalen Kooperationsgremien der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten bzw. zur Kooperation angeregt werden.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte zu beachten:

- **Die individuelle Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und das Instrument der Jugendhilfeplanung als gesetzlicher Auftrag der Jugendämter sind zentrale Steuerungsinstrumente**, deren Möglichkeiten in der Praxis bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Das SGB VIII bietet mit diesen beiden Steuerungsinstrumenten ausreichend Grundlagen für Angebots-, Qualitäts- und Fachsteuerung, die noch viel mehr verschränkt und aufeinander bezogen werden müssten. Die Jugendämter haben eine sehr unterschiedliche personelle Ausstattung in Bezug auf ihre Jugendhilfeplanungsaufgaben sowie ein sehr unterschiedliches Aufgabenverständnis bzw. eine differierende Aufgabenwahrnehmung. **Hier sollte über verbindlichere gesetzliche Vorgaben und Rahmungen nachgedacht werden.** Die fallbezogene Hilfeplanung, die wesentlich für den Erfolg von Hilfen steht, und die systembezogene Jugendhilfeplanung müssen als Steuerungselemente zusammenwirken. Dabei muss stärker beachtet werden, dass die Zweigliedrigkeit des Jugendamts per Gesetz den Auftrag und Chance der kooperati-

ven Aufgabenwahrnehmung und damit auch Steuerung der Erziehungshilfen beinhaltet. Auch die Jugendhilfeausschüsse müssen und können ihre Steuerungsfunktion stärker wahrnehmen.

- **Regionale Erreichbarkeit von Jugendhilfeangeboten, niedrighschwellige, offene Zugänge zu Hilfen und transparente Informationen über Hilfemöglichkeiten** stehen für Adressat_innen in direktem Zusammenhang mit den wahrgenommenen Chancen zur Entwicklung von individuellen passgenauen Hilfen. Aus diesem Grunde bilden z.B. **sozialräumliche Erkundungsprojekte mit Kindern**, Jugendlichen und Familien eine Chance zur Feststellung von Belastungsgrößen und sozialräumlichen Ressourcen. Es muss darum gehen, gemeinsam mit Jugendlichen und Familien den sozialen Raum immer wieder neu kennenzulernen. Eine derartige qualitative Datenerhebung sollte ergänzt werden durch **kleinräumige statistische Bedarfs- und Belastungserhebungen**. Solche Formen finden sich aber bisher kaum in der sozialräumlichen Ausrichtung der Erziehungshilfen.
- **Stadtteilrunden oder sozialraum- bzw. planungsraumbezogene Fachkonferenzen sind sinnvoll nutzbar als ein zentrales Element der kleinräumigen Jugendhilfeplanung.** In Anlehnung an § 80 (3) SGB VIII sind diese Foren (ggf. auch als Arbeitsgemeinschaften gemäß § 80 SGB VIII konstituiert) geeignet, eine kooperative kleinräumige Jugendhilfeplanung unter frühzeitiger Beteiligung der freien Träger auch unterhalb der Ebene der Jugendhilfeausschüsse zu etablieren. Die vertraglich abgesicherte Einbindung örtlicher Organisationseinheiten für integrierte Erziehungshilfen (Jugendhilfestationen, Jugendhilfeeinheiten etc.) in die Jugendhilfeplanung kann frühzeitig Bedarfe, Belastungen und Ressourcen sichtbar machen.
- **Gremien und Orte der kooperativen Steuerung der Jugendhilfe** (arbeitsfeldbezogene AGs nach § 78 SGB VIII, stadtweite Arbeitsforen zur Entwicklung flexibler Hilfen etc.) müssen durch die Moderation der Jugendhilfeplanung mit regional ausgerichteten dezentralen Kooperationsgremien verknüpft werden (konsequenter Einbezug der lokalen Kooperations- und Steuerungsebenen im Reformprozess).

f) Anforderungen an freie und öffentliche Träger

Diese Modelle des integrierten und sozialräumlichen Handelns setzen allerdings auch **organisationsstrukturelle Veränderungen bei den freien Trägern** voraus:

- Entspezialisierungen von Diensten bzw. Teamstrukturen, sodass integrative, flexible Lösungen ermöglicht werden; wandlungsfähige Strukturen, die nicht durch eine festgelegte Hilfeform definiert werden, sondern ein den jeweiligen Anforderungen gerecht werdenden Handeln erlauben
- Verankerung von verbindlichen Teamstrukturen zwischen den zuständigen Mitarbeiter_innen des Jugendamtes und des freien Trägers, sodass eine fachliche und prozessorientierte Hilfeplanung stattfinden kann. Ein funktionierendes „Rollen-spiel“ zwischen Jugendamt als gewährende und den Prozess überwachende In-

stanz und Jugendhilfestation als durchführende Instanz sind Grundlage für die flexiblen wie transparenten Prozesse der Hilfeinstitallierung.

- Konsequente Dezentralisierung und nachvollziehbare Entspezialisierung der Angebote, Stärkung der dezentralen Verantwortlichkeit und Orientierung an den sozialen Nahräumen, Schaffung von dem entsprechenden Organisationsstrukturen und Organisationsnetzwerken (vgl. Peters/Hamberger 2004: 53f.).

Neben der ausdrücklichen politischen Unterstützung einer sozialräumlichen Ausrichtung der Jugendhilfeangebote braucht es auch die unbedingte Unterstützung dieses Fachkonzeptes durch die **Jugendämter vor Ort**. Diese sollten für die HzE-Träger als authentisches Vorbild in Bezug auf die Formulierung von fachlichen Standards und fachlicher Qualität, deren Absicherung sowie ihrer Weiterentwicklung fungieren.

Die Einführung eines auch sozialraumbezogenen Fachkonzeptes funktioniert nicht ohne permanente „Nach-“Qualifizierung der Mitarbeiter_innen und dauerhaft eingereichtes Fachcontrolling. Sonst verkrustet das ganze Fachkonzept recht schnell und es setzen sich schnell alte Verhaltensmuster wieder durch. Neue Mitarbeiter_innen werden zwar mit den Abläufen vertraut gemacht, aber nicht mit den dahinterstehenden fachlichen Zielen. **Gemeinsame Qualifizierungen und Fallwerkstätten zwischen den Mitarbeiter_innen des öffentlichen und der freien Träger**, kleinräumig organisiert, die die Wahrnehmung von Einzelfällen in ihren sozialräumlichen Bezügen zum Thema nehmen, haben sich hier bewährt.

Eine sozialräumliche Organisation von Jugendämtern erfordert grundsätzlich ein tatsächlich unter einer politischen Verantwortung und in organisatorischer Einheit bestehendes Jugendamt. Die Verortung von Aufgaben des SGB VIII in verschiedenen Dezernaten und Ämtern verhindert ein ganzheitliches sozialräumlich orientiertes Arbeiten. Sinnvoll sind des Weiteren möglichst gleich geschnittene sozialräumliche Organisationsformen der Fachkräfte insbesondere in den ASD („Regionalteams“), der Kindertagesbetreuung und der Kinder- und Jugendarbeit, soweit dies jeweils mit Blick auf die Größe der Gebietskörperschaft und die Zahl der dort tätigen Fachkräfte fachlich sinnvoll erscheint.

Es braucht des Weiteren **Regionen- bzw. Stadtteil-Arbeitsgruppen (Stadtteilteams, Sozialraumteams)**, in denen die Akteure des öffentlichen Trägers und der freien Träger der jeweiligen Sozialräume gemeinsam an unterschiedlichen Aufgabenstellungen arbeiten (z.B. Angebotsüberschneidungen und -lücken in der regionalen Versorgung zu definieren und in die Jugendhilfeplanung einzuspeisen bzw. durch bedarfsorientierte Anpassung ihrer jeweiligen Angebote im Detail selbst zu minimieren, Absprachen zur gegenseitigen Unterstützung ihrer jeweiligen Arbeit/ Schnittstellenklärung, gemeinsame Fallberatungen etc.).

Letztlich muss das sozialräumliche Fachkonzept stark durch das Jugendamt – hier insbesondere innerhalb des ASD – inhaltlich abgesichert werden über Fortbildung, Fachcontrolling, gemeinsame Diskussionsorte etc. Dazu gehört auch, dass eine gute (auskömmlich ausgestattete) Jugendhilfeplanungsabteilung die Qualitätsentwicklung als permanenten Auseinandersetzungsprozess trägerübergreifend begreift und verschiedene Orte der Auseinandersetzung schafft; z.B. müssen erhobene Daten auch

intensiv ausgewertet und in **(Fachcontrolling-) Workshops mit den Akteuren der freien Träger und den ASD-Vertreter_innen** gemeinsam diskutiert werden.

g) Gegen eine Verkürzung des sozialräumlichen Ansatzes

Generell sehen wir vielfältige Anknüpfungspunkte in der Debatte zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und begrüßen die vorgenommene Relevanzsetzung einer sozialräumlichen Ausrichtung von Hilfen, (siehe oben). Einige Fragen gilt es dennoch im Blick zu behalten:

Auch wenn Sozialraumorientierung durchaus präventive Aspekte aufweist, weisen wir entschieden darauf hin, dass **bestimmte Problemlagen zwar sozialräumlich (geografisch) erscheinen, dort aber nicht ihre Ursachen haben** und dass die vorhandenen Institutionen (Regeleinrichtungen wie Kita, Schule etc.) z.T. – wie Eltern und andere Erziehungsberechtigte ebenfalls – überfordert und in der Folge ausgrenzend agieren.

Eine sozialräumlich ausgerichtete Hilfeinfrastruktur gibt es – das sei an dieser Stelle nochmals hervorgehoben – **keineswegs zum Nulltarif und führt auch nicht zwangsläufig zur Fallzahlsenkung** – mit dem „Vor-Ort-Sein“ werden neue Zugänge geschaffen bzw. auch andere Einblicke in Lebenswelten eröffnet. Mit der räumlichen Nähe erhöhen sich demnach einerseits die Optionen des „Einblick-Nehmens“ in die Lebenswelten der Adressat_innen und andererseits aber auch die professionellen Zugriffsmöglichkeiten auf diese Lebenswelten (vgl. z.B. Düring 2011).

Problematisch und gegen alle empirischen Erkenntnisse scheinen uns Überlegungen zu sein, die **unter dem Label der sozialräumlichen Infrastruktur die verdeckten Aufträge der Kontrolle mit einer verpflichtenden Beratungsleistung in angeblich niedrigschwelligen Anlaufstellen verkoppeln** und dies sogar als Voraussetzung für die Gewährung des individuellen Rechtsanspruches an eine Hilfe zur Erziehung ausgeben wollen. Neben den rechtlichen Bedenken hat z.B. Klaus Wolf (2012) kürzlich noch einmal die Gelingensbedingungen für Kontrolle und Hilfe in der sozialpädagogischen Arbeit mit Familien dargelegt und darauf hingewiesen, dass es immer auch eines Mandates für Beratung und Intervention bedarf, ohne das kein Arbeitsbündnis zustande kommt. Während andere Teilsysteme (z.B. im SGB II) endlich zur Erkenntnis kommen, dass Zwangsberatung und ein einseitiges Setzen auf eine Mitwirkungspflicht z.B. von jungen Menschen, die allein vom Sachbearbeiter ausgelegt wird und keine individuelle Lebenssituation kennt, Menschen an der Entwicklung und Ressourcenerschließung hindern sowie zahlreiche Nebenfolgen erzeugen, deuten sich nun in der Jugendhilfe solche Re-Vitalisierungsansätze längst überwunden geglaubter Ausrichtungen an (vgl. auch zur Diskussion von Schutz und Kontrolle in der SPFH ForE 5/2012).

Eine **lebensweltnahe, sozialräumliche Orientierung im Kontext der Hilfen zur Erziehung steht tendenziell immer auch in der Gefahr, sich in viele Lebensbereiche einzumischen**, der Auftrag im Rahmen der HzE aber zumeist von den Eltern erteilt wird und nicht von dem betroffenen Lebensbereich. Eine weitere Herausforderung ist, dass es sich bei dem sozialräumlichen Fachkonzept um eine sehr an-

spruchsvolle und selbstkritische Form der Fachlichkeit handeln muss, denn die professionellen Akteure „holen sich die Lebenswelt in die Hilfekontexte hinein“ – damit wird der Hilfekontext einerseits komplexer und definitiv weniger von den Fachkräften beeinflussbar.

Während nämlich Sozialraumorientierung, die sich lebensweltorientiert im Sinne von Integrierten Hilfen verortet, vor allem **den (Einzel-)Fall im Feld kontextualisiert und für eine systematische Berücksichtigung der Ressourcen, Potenziale und Belastungen der Herkunftsmilieus in der Fallrekonstruktion und Hilfeplanung plädiert**, entspricht eine – auch in der derzeit geführten Debatte zu rekonstruierende – Lesart von Sozialraumorientierung, die sich *zuvorderst* auf die Erwartung stützt, auf diese Weise teure Einzelfallhilfen vermeiden zu können, einer unzulänglichen Verkürzung dieses Ansatzes.

Wir wenden uns daher ausdrücklich **gegen eine Verkürzung eines solchen Ansatzes**, mit der dieser lediglich als weitere Reformstrategie genutzt wird, die sich vorrangig an unterkomplexen bzw. dirigistischen Steuerungsvorstellungen und finanziellen Einsparmöglichkeiten orientiert (*vgl. die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2*).

Leitfrage 5 – Schnittstellen

Was sind die zentralen Anforderungen an die Gestaltung der Schnittstellen innerhalb der Jugendhilfe (z.B. zur Kindertagesbetreuung) und zu anderen Systemen, insbesondere der Schule und dem Gesundheitsbereich?

- **Wie können diese Schnittstellen qualifizierter gestaltet werden (fachlich, rechtlich, finanziell)?**

a) HzE und „Regeleinrichtungen“ – Spagat der Kinder- und Jugendhilfe

Der 14. Kinder- und Jugendbericht hat festgehalten, dass die aktuellen Entwicklungen (und „Entgrenzungen“) auf eine „Sozialpädagogisierung“ von institutionellen Bildungsangeboten mit dem Blick auf alle Kinder- und Jugendlichen hinweisen. In Kitas, Schulen, berufsfördernden Angeboten sollen alle Kinder- und Jugendlichen erreicht werden und es werden ganz selbstverständlich **sozialpädagogische Leistungen in diese Institutionen integriert**. Gemeinsam ist die „Aufgabe der Vermittlung der sozialen Balance zwischen individuellen Lebenswelten und gesellschaftlichen Anforderungen im Prozess der Modernisierung“, wie dies Richard Münchmeier formulierte. Aber eben primär sind nach wie vor die „Modernisierungsverlierer“ die Zielgruppe, wie uns der Monitor Hilfen zur Erziehung von 2012 anhand des Zusammenhanges von staatlichen Transferleistungen und der notwendigen Unterstützung durch die nicht-beratenden Erziehungshilfen gezeigt hat.

Für die Wirksamkeit sozialpädagogischer Institutionen im Lebenszusammenhang von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist das in doppelter Weise bedeutsam, worauf schon Burkhard Müller (2010: 764) hingewiesen hat: **„Zum einen steckt darin ein Zwang zur Dezentrierung und Fragmentierung der Jugendhilfe. Denn wirksame Beiträge zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen kann sie zunehmend nur noch leisten, wenn sie mit anderen Institutionen erfolgreich kooperiert: Mit anderen kommunalen Diensten, mit Schulen, mit Arbeitsagenturen, mit Jugendgerichten, mit Drogen- oder Schuldnerberatung, mit der Kinder und Jugendpsychiatrie und auch mit der Polizei. Dies führt nicht nur zu Tendenzen der Spezialisierung (die es immer schon gab) mit hybriden Formen des professionellen Selbstverständnisses ihrer Akteure (...). Jugendhilfe kann vielmehr in dieser Zusammenarbeit nur dann erfolgreiche Partnerin sein, wenn sie einen schwierigen Spagat schafft: Sie darf sich auf der einen Seite nicht von der Eigenlogik anderer Institutionen vereinnahmen lassen, sondern muss ihren eigenen Auftrag (orientiert z.B. am § 1 SGB VIII) in der Kooperation zur Geltung bringen. Auf der anderen Seite besteht dieser Auftrag ja gerade darin, dem ganzen lebensweltlichen Kontext der Kinder und Jugendlichen im Relevanzsystem anderer Institutionen Beachtung zu verschaffen, was wiederum als besonderer professioneller Beitrag nur schwer zu vermitteln ist.“**

b) Ausgrenzung durch das System der Kinder- und Jugendhilfe und die „Regeleinrichtungen“

Der 14. Kinder- und Jugendbericht zeigt wie eingangs erwähnt, dass trotz der wachsenden öffentlichen Aufgabenübernahme Unterschiede in den Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen fortbestehen und soziale Spaltungen z. T. sogar noch zunehmen (vgl. 14. KJB 2013: 64f.). Diese institutionell erzeugte Divergenz „wird durch die Übernahme von öffentlicher Verantwortung selbst (mit-)erzeugt, **indem öffentliche Einrichtungen, Dienste und Leistungen zumindest teilweise die herkunftsbedingten Ungleichheiten nicht nur nicht kompensieren, sondern sogar (unbeabsichtigt) verstärken“** (ebenda: 374).

Zurückgeführt wird dieser Befund auf **„Zugangsbarrieren für bestimmte Bevölkerungsgruppen bei der Nutzung öffentlich vorgehaltener Angebote und Leistungen (...)**, die dazu führen, dass gerade die am meisten bedürftigen Gruppen von Kindern und Jugendlichen diese Leistungen am wenigsten in Anspruch nehmen“. Des Weiteren tragen „selektive[n] Zuweisungen von Teilgruppen von Kindern und Jugendlichen zu Diensten und Angeboten unterschiedlicher Qualität (...) mit der Folge, dass benachteiligte Gruppen die Angebote mit der niedrigsten Qualität nutzen“ zu einer institutionell erzeugten Ungleichheit bei, wie auch die (nach wie vor dominierende) institutionelle Kultur von Einrichtungen und Diensten „den Mittelschichtserwartungen und -verhaltensweisen eher entspricht als den entsprechenden Orientierungen und Handlungsdispositionen benachteiligter Bevölkerungsgruppen“ (ebd.: 76).

Die sogenannten Regeleinrichtungen (=alle infrastrukturellen Angebote im weiteren Kontext der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch darüber hinausgehende Angebote im Nahraum wie z.B. Schulen, Sportvereine und kulturelle Einrichtungen“, wie es im Er-

gebnispapier der Expertengruppe „Sozialräumliche Ansätze und Finanzierungsfragen in Bezug auf HzE“ der AGJF heißt), insbesondere Schule, aber auch das Gesundheitssystem und die Kita tragen selber erheblich zu Ausgrenzungs- und Abschiebungsprozessen von Kindern und Familien bei, die auf Transferleistungen angewiesen sind und der spezielleren Förderung bedürfen. Denn häufig entsprechen ihre Lebensentwürfe nicht den Projektionen von idealtypischen Entwicklungsphasen des Bildungsbürgertums.

Es scheint nicht von der Hand zu weisen zu sein, dass die sozialpädagogischen Regelleistungen der Institutionen Schule, Kita etc. häufig nicht ausreichen, um diejenigen Kinder und Familien zu fördern und zu integrieren, die mit unterdurchschnittlichen sozialen und materiellen Ressourcen diese Regelstruktur nun voraussetzungslos nutzen sollen. Eine besondere Förderung in ausgegliederten Spezialgruppen birgt hingegen die Gefahr, dass diejenigen Kinder, Jugendliche und Familien, die HzE-Leistungen in Anspruch nehmen, zunehmend stigmatisiert werden.

c) Die Notwendigkeit zur Kooperation und die Frage der Ressourcen bzw. Überforderungen

An die Kinder- und Jugendhilfe resp. Erziehungshilfe werden vielfach Kooperationsaufforderungen gestellt – allerdings **ohne viel Augenmerk darauf zu legen, ob die HzE personell und konzeptionell überhaupt in der Lage sind, diese Anforderungen alle leisten zu können.** Dazu kommt, dass die Träger in Konkurrenzverhältnissen agieren und sich eher aus dieser Logik heraus gezwungen sehen, immer neue Kooperationsfelder zu erschließen, um (vermeintliche) Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Am Ende übernehmen sie sich oftmals, was bspw. dazu führt, dass Angebote nicht verstetigt installiert werden (hohe Fluktuation auch der Angebote).

Ulrich Bürger vom KVJS hat dies in seinem aktuellen Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in BaWü 2013 folgendermaßen auf den Punkt gebracht: *„Ob und in welchem Maße es letztlich gelingen wird, eine stärkere Einbindung von Hilfen zur Erziehung in die Regelangebote zu verwirklichen, wird mit Sicherheit auch von den jeweils örtlich vorhandenen Offenheiten und der Kooperationsbereitschaft der beteiligten Systeme abhängen, die allerdings ihrerseits auch stark durch die jeweils vorhandenen Ressourcen geprägt sein werden. In nüchterner Betrachtungsweise ist jedenfalls nicht zu übersehen, dass es das Regelsystem Schule in der Bundesrepublik bisher weniger als in vielen anderen europäischen Ländern geschafft hat, Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen gute Bildungs- und Teilhabechancen zu erschließen. Insofern lägen in einer engeren Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der erzieherischen Förderung gerade dieser jungen Menschen sicher wichtige Ansatzpunkte für Integration und letztlich auch Inklusion – ebenso sicher aber auch große fachliche Herausforderungen und auch Ressourcenbedarfe auf Seiten des Systems Schule, um solche Prozesse gelingend zu gestalten“* (Bürger 2013: 27f.).

Ähnliches gilt auch für eine verstärkte Kooperation insbesondere bei den Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung mit den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Nach den Ergebnissen des von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik veröffentlichten „Monitor Hilfen zur Erziehung 2012“ war der Ort der Durchführung der Hilfen bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII im Alter von bis zu sechs Jahren in der BRD in 42 Prozent der Fälle eine Kindertageseinrichtung.

„Im Interesse der Förderung und Inklusion dieser Kinder dürfte sich eine Intensivierung der Kooperation realistisch betrachtet eher als schwierig erweisen, wenn dieses Regelsystem aktuell in seinen qualitativen Standards möglicherweise eher geschwächt würde, weil die für den Ausbau der Betreuungsangebote für die unter 3-Jährigen bislang bereit gestellten Ressourcen der tatsächlich eingetretenen Nachfrage nicht hinreichend Rechnung tragen.“ (Bürger 2013: 27)

Hier könnte allein schon die Erledigung des Regelauftrags an Grenzen der Ausgestaltung einer guten pädagogischen Praxis stoßen, die im schlechtesten Fall sogar vermehrte Ausgrenzung jener Kinder hervorbringen könnte, die einer größeren Aufmerksamkeit und zielgerichteten Förderung bedürfen.

Zentrale Anforderungen an die fachliche Ausgestaltung von Schnittstellen umfassen darüber hinaus das Transparentmachen der jeweils eigenen Arbeitsweise sowie der Möglichkeiten und Grenzen eigenen Handelns (Austausch von „Gebrauchsanweisungen“ für die jeweiligen Institutionen). Dabei reicht es nicht, Kooperationsanforderungen zu postulieren – **Kooperationen müssen vorbereitet werden und dabei v.a. die beteiligten Fachkräfte der unterschiedlichen Systeme/Institutionen an diesen Prozessen beteiligt werden** – Kooperation gelingt dann, wenn die Beteiligten davon überzeugt sind und nicht wenn sie dazu gezwungen werden.

d) Thematisch verengte Schnittstellendebatte in der Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt fällt bei der gesamten Diskussion um die Gestaltung von Schnittstellen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auf, dass **wenig Anschlüsse an die Debatte und die Erkenntnisse im Rahmen einer eigenständigen Jugendpolitik gesucht werden** (siehe Empfehlungen zur strukturierten und planmäßigen Zusammenarbeit im eigenen Rechtskreis für junge Erwachsene unter 25 Jahre des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik 2013: 12).

Nicht umsonst hat der 14. Kinder- und Jugendbericht die **Lebenssituation der Gruppe Junger Erwachsener (junge Menschen zwischen 20 und 30 Jahren)** erstmalig in die Kinder- und Jugendberichterstattung aufgenommen. Diesen Schritt begründet die Kommission damit, dass „der endgültige Zeitpunkt eines vollständigen Übergangs in das Erwachsenenalter sich weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein erstrecken kann“ und konstatiert diesbezüglich eine „Verlängerung und Diversifizierung von Übergangsprozessen“ (14. KJB 2013: 187). „Das frühe Erwachsenenalter ist daher insgesamt eine Phase der schubweisen und oftmals prekären Verselbstständigung.“ (ebd.: 223) Prekär bezieht sich in diesem Zusammenhang auch darauf, dass diese Lebensphase „für einen relevanten Teil junger Menschen mit ökonomisch prekären Lebenslagen einhergeht“ und „dass im Verlaufe der letzten Jahrzehnte das

Armutsrisiko für junge Menschen – auch bei Kontrolle weiterer Effekte – lebensphasenspezifisch angestiegen ist“ (ebd.).

Die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wird von der Kommission äußerst kritisch eingeschätzt. **Letztlich fehle eine die „spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigenden fachlich-konzeptionellen Rahmung“ und die methodischen Ansätze in der Volljährigenhilfe stellen häufig eine bloße Verlängerung der auf „Erziehung“, „Fürsorge“, „Schutz“ und „Betreuung“ fokussierten Handlungsansätze bei Jüngeren dar.** Was fehlt sei „(zurückhaltende) Begleitung, Beratung und Brückenbauen in die Selbstständigkeit“ und „ein erweitertes Verständnis von Selbstständigkeit ..., welches neben Arbeit und Wohnen auch Identitätsthemen auf einer nichtfunktionalen Ebene mit einschließt“ (ebd. S. 352).

Daher muss eine Forderung bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zu den Schnittstellen lauten: **Zuständig bleiben! Dienstleistungsinfrastruktur für junge Menschen nach den Hilfen zur Erziehung schaffen!** Das bedeutet beispielsweise:

- Über eine **bindende Vorleistungsregelung** ist sicherzustellen, dass immer der zuerst kontaktierte Träger Hilfe leisten muss. Möglicherweise ist es hier auch möglich, die Regelung des § 14 SGB IX zu übernehmen (der als zweite angegangene Leistungsträger muss innerhalb einer gesetzten Frist vorläufig über Hilfebedarf entscheiden und entsprechend leisten; er kann vom endgültig als zuständig festgestellten Träger ggf. später Kostenerstattung verlangen).
- **Die Leistungen der Träger müssen koordiniert werden** sowohl bezogen auf den Einzelfall wie auch auf übergeordneter Ebene. Die Jugendhilfeplanung hat hier die Verantwortung der kommunalen Bedarfsklärung sowie der Gestaltung einer lokalen Infrastruktur.
- Auf der Ebene der kommunalen Infrastruktur ist ein **niedrigschwelliges allgemeines Beratungsangebot** für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren bereitzuhalten.

e) „Regeleinrichtungen“ müssen zunächst in die Lage versetzt werden, ihr Kerngeschäft hinreichend qualifiziert erledigen zu können

Ulrich Bürger vom KVJS fordert 2013 in seinem HzE-Bericht für die Debatte um die Gestaltung der Schnittstellen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, dem wir uns nur anschließen können: *„Offengelegt werden müssen aber die Paradoxien zwischen plausiblen fachlichen Programmatiken und den Realitäten der Verhältnisse, unter denen sie umgesetzt werden sollen. Zu warnen ist insbesondere vor überzogenen Erwartungen, die darauf hinaus liefen, die Zukunft erzieherischer Hilfe mittelfristig prioritär in ihrer Einbindung in die Regelsysteme zu sehen. Das nämlich setzte zunächst einmal voraus, dass diese in ihren Rahmenbedingungen so ausgestattet werden, dass sie ihr Kerngeschäft – gerade auch in der Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen – hinreichend qualifiziert erledigen können. Die Einbindung erzieherischer Hilfen kann nicht darauf hinauslaufen, bislang unzureichende Strukturverbesserungen in den*

Regelsystemen, die ihren Aufgabenstellungen noch nicht hinreichend gerecht werden, auf diesem Wege zu kompensieren“ (Bürger 2013: 28).

Im Einzelnen bedeuten die o.g. Ausführungen aus Sicht der IGfH für die Schnittstellen Gesundheitswesen, Schulen, Kita und den Hilfen zur Erziehung Folgendes:

f) Schnittstelle Gesundheitswesen

Die Berührungspunkte des Gesundheitswesens zur Jugendhilfe und insbesondere zu den Hilfen zur Erziehung haben in den letzten Jahren zugenommen. Die Regelungen nach § 35a SGB VIII stellen – obwohl sie gesetzessystematisch keine originäre Zugehörigkeit zu den Hilfen zur Erziehung aufweisen – die größte Schnittstelle zwischen den beiden Funktionsbereichen dar, und zwar hinsichtlich der Diagnostik und Leistungserbringung (z.B. bei Teilleistungsstörungen). Neben diesem Bereich sind vielerorts Bemühungen von Kommunen erkennbar, Kinder und Jugendliche nicht mehr nur in ihren zugeteilten Verwaltungsbereichen wahrzunehmen (Jugendhilfe, Schule, Gesundheit etc.), sondern Aufwachsen in öffentlicher kommunaler Verantwortung – und somit eher als politische und fachliche Querschnittsaufgabe zu sehen (Stichwörter sind kommunale Bildungslandschaften und Gesundheitslandschaften).

Eine Grundintention dieser kommunalen Vernetzungsidee basiert sicherlich auf der Vorstellung, dass gesellschaftliche Probleme mit dem Universalschlüssel „Kooperation“ effektiver (und ggf. sogar effizienter) gelöst werden können als bisher. **Daher spielt „Schnittstellenmanagement“ für öffentliche Hilfe- und Versorgungsleistungen eine zunehmend entscheidende Rolle.** Die Erziehungshilfen sind bislang von diesen Entwicklungen noch weitgehend unberührt und sehen sich mehr und mehr mit einem gesellschaftlich-restaurativen Auftrag denn mit einem gestalterischen konfrontiert. Jugendhilfe ist allerdings mehr als nur „Kinderschutzarbeit“, sondern zielt in erster Linie auf die positive Gestaltung von Lebensverhältnissen.

Eine Schnittstelle, die es genauer in den Blick zu nehmen gilt, sind die **Berührungspunkte zwischen frühen Hilfen und HzE.** Seit etwa zehn Jahren wird mit der Idee der Frühen Hilfen der Versuch unternommen, Familien mit Kindern unter drei Jahren ein niedrighschwelliges Angebot zu machen, um Eltern insbesondere in den ersten Jahren ihrer Elternschaft bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu fördern. Dieser Ansatz, Familien mit Hilfen im Vorfeld von HzE zu unterstützen, zumal mit sozialräumlichen und relativ niedrighschwelligem Angeboten, ist zunächst begrüßenswert. Aber folgende Aspekte gilt es auch als Qualitätsmerkmale zu bedenken:

- Akzeptanz der Tatsache, dass daraus mehr HzE entstehen können (s.o.)
- Keine (neue) Kolonialisierung von familiärem Leben
- „Risikoscreening“ und der Bezug auf Risikofamilien ist immer auch latent stigmatisierend.

Zudem vermitteln hier implizit die konzeptionellen Begründungen früher Hilfen auch immer den Generalverdacht, dass arme und auf Unterstützung angewiesene Eltern heute nicht mehr in der Lage seien, ihre Lebensbewältigungsaufgaben zu lösen. Diese Behauptung ist in keiner Weise empirisch abgesichert und passt sich zudem in

aus unserer Sicht problematische Tendenzen ein, die Individuen (hier: Eltern) allein verantwortlich machen für strukturell verursachte Probleme (s.o.).

Mit Blick auf die frühen Hilfen ist des Weiteren bei einer Weiterentwicklung zu klären, wie diese Vielzahl an unterschiedlichen Hilfen sektoral verortet werden kann. Einiges spricht u.E. dafür, sie als Infrastrukturleistungen der Jugendhilfe in das Leistungsangebot des SGB VIII einzufügen. Frühe Hilfen sind zwar hinsichtlich ihres Handlungsauftrages klar von den Hilfen zur Erziehung zu trennen; sie weisen aber zunehmend Berührungspunkte zu ambulanten Erziehungshilfen auf. So können Beratungsangebote der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) mit Netzwerken Früher Hilfen verknüpft sein (als Resultat des Art. 3 KKG) oder auch Familienhelfer_innen aus der SPFH (§ 31 SGB VIII) mit frühkindlichen Hilfeangeboten zusammenarbeiten. Vor allem die familienunterstützenden (und in dem Sinne familienorientierten) Erziehungshilfen korrespondieren mit kommunalen Frühen Hilfen.

Zu klären ist also die institutionelle und gesetzessystematische Verortung von Frühen Hilfen. Eine Eingliederung dieser Hilfen in das SGB VIII in den allgemein fördernden Leistungsteil würde nicht nur Klarheit hinsichtlich der Finanzierung und des Handlungsauftrages schaffen, sondern auch Fachkräften in den Erziehungshilfen Sicherheit bei der überinstitutionellen Kooperation geben – denn: Noch immer ist diese wichtige fallunspezifische und fallübergreifende Netzwerkarbeit der Fachkräfte in Erziehungshilfen nicht in Leistungsentgeltvereinbarungen (z.B. bei der Fachleistungsstunde der SPFH) sichtbar.

g) Schnittstelle Gesundheitsförderung

Ein weiterer Bereich, der als Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitswesen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist der Bereich der *Gesundheitsförderung*. Gesundheitsförderung ist nicht erst seit dem 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung ein zentrales Thema der Kinder- und Jugendhilfe. Dass dieses Thema seit einigen Jahren vermehrt mit Jugendhilfeleistungen in Verbindung gebracht wird – sei es in Bezug auf Ernährungsverhalten in Kindertageseinrichtungen, juveniles Risikoverhalten in der Jugendarbeit, „Großer Lösung“, dem erweiterten Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe –, steht auch in Zusammenhang mit einer statistisch proklamierten Zunahme von kindlichen und jugendlichen Abweichungen von Verhaltensnormen, die in der Öffentlichkeit als gesellschaftliche Bedrohung inszeniert werden, aber in erster Linie einen besonderen Zuwendungsbedarf dieser jungen Menschen reklamieren.

Jugendhilfe und Erziehungshilfen sollten hier in der Lage sein, „Verhaltensabweichungen“ junger Menschen nicht als individuelles Problem zu identifizieren und zu sanktionieren, sondern die statistische Zunahme als Anlass zu nehmen, verstärkt über ihre Entstehung und ihre strukturellen Ursachen nachzudenken. Erziehungshilfen in Form familienersetzender und -ergänzender Hilfen benötigen von daher eine Neubewertung von Betreuungsschlüsseln, Personalbedarfen und geeigneten Settings. **Schnittstellen ergeben sich hier im Bereich der (klinischen) psychosozialen Versorgung, die von eigenen, systemimmanenten Problemdefinitionen (z.B.**

ICD 10) geprägt ist, die nur wenig anschlussfähig an das Grundverständnis der Jugendhilfe sind.

Gleichfalls ist zu bedenken, dass die Nutzer_innen von Erziehungshilfen vielfach auf staatliche Transfer- und Unterstützungsleistungen zurückgreifen müssen und nicht selten unter den Konsequenzen sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit leiden. Die Folgen von sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit äußern sich in verkürzter Lebenszeit, erhöhter Morbidität und Prävalenzen bei verhaltensabhängigen Erkrankungen, ungleichen Bildungs- und Lebenschancen sowie eingeschränkter Teilhabe. Der Alltag von (vor allem stationärer) Erziehungshilfe ist geprägt durch die Vermittlung von Bewältigungskompetenzen und Beziehungsangeboten, die nicht die Folgen familialer Defizite bearbeiten, sondern sich hauptsächlich mit den Konsequenzen gesellschaftlich ungleicher Verteilungskämpfe beschäftigen. **Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen erschöpft sich dabei lediglich (abgesehen von spezifischer Projektförderung) in Fragen der Kuration und weniger in Richtung Prävention und dem Ausgleich von struktureller sozialer Benachteiligung.**

h) Schnittstelle HzE und Schule

Dass die Bedeutung der Ganztageschulen für das Feld der HzE deutlich zunimmt, ist unbestritten. Damit gehen Verlagerungen von Personalressourcen der Hilfen zur Erziehung an die Schulen einher, wobei sozialpädagogische Leistungen insgesamt als Teil der Schulkonzeption zu verstehen und nicht lediglich als Appendix zu sehen sind. Ziel von Jugendhilfeangeboten ist es, Schule als Lebensraum mitzugestalten.

Zentrale (Gestaltungs-) Anforderungen an der Schnittstelle Jugendhilfe-Schule bestehen nach wie vor in der Aufsetzung einer **integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung** auf kommunaler Ebene. Dem stehen Schulgesetzgebungen, verschiedene Raumschaften, unterschiedliche Planungsverständnisse und fehlende Planungsressourcen entgegen.

Hinzu kommt das expandierende **Thema der Schulbegleitungen im Rahmen der Eingliederungshilfen**, bei denen derzeit Fragen der Trägerschaften und der Kostenträger rechtlich zu klären sind.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kooperation von Jugendhilfe/HzE und Schule ist es wichtig, **nicht allein in einer „Tandem“-Kooperation zu denken**, sondern auch die weiteren Kooperationspartner mit einzubinden, die für die Unterstützung, Förderung, spezielle Begleitung und Beratung von Kindern und Familien am Ort Schule zuständig sind: Heilpädagogik, Erziehungsberatung, Familienbildung, Gesundheitssystem, Schulpsychologie etc. Auch hier erfordert der Inklusionsgedanke, dass auch die Systemgrenzen der beteiligten Akteure flexibler werden.

Es braucht „sozialpädagogisch“ gestaltete bzw. gestaltbare Räume an Schulen, die für Kinder und Jugendliche bereitstehen zum Auftanken, Konflikte klären, andere Erfahrungen machen, „andere“ Erwachsene treffen, spielen etc.

Die beteiligten professionellen Akteure sind aufgefordert, ihre Zuständigkeiten zu klären und verständlich nach außen darzustellen – aus Sicht der Kinder, Jugendlichen und Eltern ist es wichtig zu wissen, wer ist wofür zuständig, mit wem kann ich wor-

über sprechen – auch mal vertraulich. **Kooperation heißt eben nicht Allzuständigkeit zu versprechen.** Eine gemeinsam wahrgenommene Zuständigkeit/Verantwortung am Ort Schule entbindet nicht von einer (arbeitsteiligen) Zuordnung der Aufgaben.

Desgleichen braucht es Zeit, Ressourcen und Kompetenzen für die aufsuchende Arbeit mit Eltern/Familien; **es gilt das sozialpädagogische Profil in der Arbeit mit Eltern weiterzuqualifizieren – denn Jugendhilfe hört nicht an der Schultür auf.**

In der direkten Kooperation mit Schulen, Lehr-/Betreuungskräften braucht es **gemeinsame Orte der Verständigung** – wie bspw. gemeinsame Fallberatungen oder Fortbildungstage – **und Instrumente, die Verbindlichkeit erzeugen und sichern** (gemeinsame Standards, Kooperationsvereinbarungen, Einbindung in Schulleitungsteams etc.). **Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen in schulrelevanten Themen und Fragen weiterqualifiziert werden:** Lehrer_innenberatung, Konfliktmediation, Moderations- und Präsentationskompetenzen etc.

Für eine Weiterentwicklung gilt es zudem, über schulstandort-übergreifende Kooperationen und einen starken Gemeinwesenbezug das Profil der Sozialpädagogik an Schulen zu stärken und auch weiterhin die Leistungen einzubeziehen, die z.B. in Tagesgruppen zur Verfügung stehen und die nicht in den Schulalltag integriert werden können: z.B. Ferienangebote für die HzE-Kinder, aufsuchende Leistungen in Familien, andere Formen der Arbeit mit Eltern, Familien und Peers.

Zielführend sind Mischfinanzierungen, die ein flexibles und bedarfsgerechtes Handeln ermöglichen. Die Planung der Hilfen bzw. Unterstützungsangebote sollten durch ein multiprofessionelles Fachteam direkt an der Schule erfolgen (natürlich abgestimmt mit der sozialräumlichen Jugendhilfeplanung insgesamt). Denkbar sind Konkretisierungen des sozialräumlichen Ansatzes z.B. in der Form, dass Träger der Erziehungshilfen und (Grund-)Schulen des Sozialraums ihre Budgets zusammenlegen und individuelle Hilfesettings in multiprofessionellen Teams aufsetzen (vgl. z.B. das Modell in der Südstadt Tübingen: <http://www.mbh-jugendhilfe.de/projekte-fachliche-entwicklungen/gemischtesdoppel.html>)

i) Schnittstelle HzE und Kita

Ähnlich ist die Anforderung an die Kindergärten und Krippen, die □ mancherorts erst neu aus ihrem vernachlässigten Status als Kinderbewahranstalt herausgeholt □ mit dem doppelten Anspruch befrachtet werden, elementare Bildungsgrundlagen für alle zu liefern und gleichzeitig zentrale Präventionsinstanz gegen Benachteiligung und Kindeswohl-Gefährdung zu sein.

In den letzten zehn Jahren haben Bund, Länder und Kommunen große Anstrengungen zum **Ausbau und zur qualitativen Verbesserung von Kindertageseinrichtungen** (und Kindertagespflege) unternommen. Im 14. KJB heißt es: „*Ein Großteil der hierzulande aufwachsenden Kinder besucht Kindertagesstätten, die zur festen sozialen Infrastruktur einer Kommune gehören und gesellschaftlich als `normales` Regelangebot anerkannt sind. Ziele, die mit diesen Aktivitäten erreicht werden sollen, sind u.a. Bildungspotentiale zu aktivieren, Benachteiligung abzubauen, Gefährdun-*

gen zu begrenzen und Selbständigkeit zu fördern, wozu auch und besonders die Eltern zu stärken und einzubeziehen sind“ (14. KJB 2013: 9ff.).

Dabei sind verschiedene offene Fragen zu beachten:

Aufgrund der historischen Entwicklung haben die Bereiche HzE und Kita, wie o.a., wenig Gemeinsamkeiten und verfügen bislang über wenig gemeinsame Verbindlichkeiten, Arbeitsformen und -methoden im Umgang mit “schwierigen“ oder “eskalierenden“ Situationen, in denen Eltern ihre (Erziehungs-)Verantwortung nicht oder zeitlich begrenzt nicht wahrnehmen können, bzw. mit einem erhöhten Erziehungs-/Hilfebedarf einzelner Kinder.

Im Kita-Bereich werden u.U. schwierige häusliche Verhältnisse bemerkt, werden “besondere Erziehungsbedarfe“ oder Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern evtl. gesehen, aber „**als schwierig“ definierte Kinder können oft nicht `gehalten` bzw. nicht weiter gefördert werden – sei es, weil das Personal fehlt oder weil es sich überfordert fühlt oder sich aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sieht, fachlich kompetent zu (re-)agieren.** Dann sind die HzE gefragt – in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH), Tagesgruppen oder anderen Interventionen wie z.B. Inobhutnahme, deren Fallzahlen ja ansteigen.

Derzeit führen solche Hilfen häufig zu Doppel- oder Mehrfachbetreuungen, führen dazu, dass Kinder ihr gewohntes Umfeld verlassen müssen, dass sich entweder mehr Personen um das gleiche Klientel kümmern, was u.a. Zusammenarbeitsprobleme auslöst, aber vor allem auch die Bezugspersonen für das Kind und – häufig unterschätzt – seine Eltern vervielfältigen. Und wenn dann noch unterschiedliches wissenschaftlich disziplinäres bzw. unterschiedlich organisationsspezifisches **Wissen** zum Einsatz kommt oder wenn zusätzlich z.B. auch noch medizinisch-psychiatrische Expertise angefragt wird, verkompliziert sich die Situation für alle Beteiligten, *ohne* dass damit (automatisch) ein Mehr an Problemlösung gegeben oder Problemlösungskompetenz gewonnen wäre. All dies wirkt zudem kosten- und fallzahlsteigernd.

Obwohl es immer ein Problem ist, gewachsene Organisations-, Arbeits- und Professionsstrukturen und Gewohnheiten zu ändern, deutet die jüngere Diskussion um mehr Sozialraumorientierung und ein neues Verhältnis von Regeleinrichtungen und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) – ebenso wie die Inklusionsdebatte (vgl. u.a. Forum Erziehungshilfen 4/2010) – an, dass es genau darum geht. Und dies nicht nur aus Kostengründen, sondern aus inhaltlichen Gründen eines „gelingenden, nicht ausgrenzenden Aufwachsens“.

Die Schaffung einer solchen nicht-ausgrenzenden Jugendhilfe macht es erforderlich, Strukturen aufzubauen, die es den Kindern ermöglicht in ihren Regeleinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort, Schule) zu verbleiben und dort angemessen gefördert zu werden, statt in die sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Sonderbereiche verschoben zu werden. Damit einher geht der Anspruch, vorhersehbare Unterstützungsbedarfe rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Angebote bereitzuhalten

Parameter der gemeinsamen Praxisentwicklung von HzE und Kita wären zum einen der *Sozialraum und die Lebensweltorientierung als gemeinsamer Bezugspunkt*

(Aufwachsen im gewohnten Umfeld, Nutzung informeller wie formeller regionaler Hilfen, Verhinderung von Beziehungsabbrüchen) und zum anderen die **Personalentwicklung im Sinne von `Miteinander Arbeiten` und `Voneinander Lernen`** (Schaffung einer gemeinsamen Sprache und Haltung, gegenseitiges Profitieren von Arbeitsweisen und Methoden).

Wichtig scheint es uns, **mittels Entwicklung einer gemeinsamen Hilfephilosophie und responsivem Fallverstehen sowie – damit einhergehend – einer angemesseneren Befähigung des Agierens die Integrationsfähigkeit der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten zu erhöhen.**

Zudem müssen die Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Kooperation und der Integration von HzE in die Kita-Arbeit zukünftig in den Vordergrund treten: Unterstützung von Kitas durch HzE, Kooperation von Kita und betreutem Wohnen für junge Eltern, Integration von Erziehungshilfe in den Hort, Aufbau einer regionalen Kultur des Fallverstehens und der Fallarbeit.

Leitfrage 6: Inklusion von Kindern mit Behinderung

„Die AG ‚Inklusion von Kindern mit Behinderung‘ hat die Einführung einer neuen Leistung „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ als einzelfallbezogene Hilfe vorgeschlagen, unabhängig davon, ob es sich um einen erzieherischen oder behinderungsspezifischen Bedarf handelt.

- Was sind die Konsequenzen für die Hilfen zur Erziehung? Was ist bei der Ausgestaltung der neuen Leistung zu beachten?“

Die mit der „Großen Lösung“ im SGB VIII zu verbindende Zielsetzung der Inklusion ist mit der bloßen Zuständigkeitsverlagerung noch nicht gewährleistet. Inklusion, hier verstanden als gleichberechtigte Teilhabemöglichkeit aller Menschen in der Gesellschaft ohne behindernde Barrieren, setzt nicht nur inkludierende Teilhabe- und Leistungsrechte, sondern in besonderem Maße auch eine entsprechende **strukturelle und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen gesellschaftlichen Bereiche – und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe – voraus.** Mit der Schaffung eines inkludierenden individuellen Leistungsrechts in der Kinder- und Jugendhilfe wie etwa der angedachten „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ allein ist es damit noch nicht getan. Das Verfahren zur Gewährung der Hilfe, die einzelnen Leistungsangebote selbst sind organisatorisch und strukturell so zu gestalten, dass sie Inklusion ermöglichen.

a) Was ist bei der Ausgestaltung der neuen Leistung zu beachten?

- **Die Inklusionsperspektive erfordert einen Ausbau des Umwelt- und Sozialraumbezugs der Kinder- und Jugendhilfe.** Der Auftrag, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), müsste einer der wesentlichen Bestandteile einer „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ sein.
- **Die Kinder- und Jugendhilfe kann und darf nicht getrennt von den anderen zur Inklusion verpflichteten Bereichen der Gesellschaft gesehen werden.** Inklusiv Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe können letztlich nur im Kontext von inklusiven Konzepten z.B. der Schule und des Ausbildungsmarktes wirksam werden.
Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich vielmehr vergegenwärtigen, dass bereits Hilfe zur Erziehung in der Regel eine Antwort auf gesellschaftliche Ausgrenzungs- und Selektionsprozesse ist. Exklusion durch soziale Benachteiligung stellt häufig den Beginn und den Auslöser von Hilfen zur Erziehung dar. Armuts- und soziale Ausschlussphänomene dürfen nicht im Rahmen einer an die Entwicklungspsychologie angelehnten Begrifflichkeit individualisiert werden. **Die Kinder- und Jugendhilfe ist schon jetzt vielfach Ausfallbürge für andere exkludierende Systeme, insbesondere der Schule.**
Die parallel zu erfolgende inklusive Entwicklung anderer gesellschaftlicher Systeme, insbesondere der Schule, aber auch anderer Leistungsbereiche des SGB VIII wie dem Kindertagesstättenbereich, könnten und sollten hier eine regulierende Funktion haben. **Die Vor- und Nachrangigkeiten der unterschiedlichen Bereiche – einschließlich Regelungen zu Kostenerstattungsansprüchen – wären gesetzlich konkret(er) zu regeln, um Verschiebebahnhöfe zu vermeiden.**
- Der große gesellschaftliche Entwicklungsbedarf in Sachen Inklusion muss daher mit in den Blick genommen werden, soll Jugendhilfe nicht als Ausfallbürge für exkludierende Subsysteme der Gesellschaft fungieren. **Die Frage nach den Befähigungen beinhaltet die Forderung an die Gesellschaft, aktiv zur Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft beizutragen.**
- **Ein abschließender Leistungskatalog ist bisher weder im Bereich Hilfe zur Erziehung noch in der Eingliederungshilfe vorhanden und sollte auch für einen neuen Leistungstatbestand nicht eingeführt werden.** Er würde der Vielfalt der Lebenssachverhalte nicht gerecht. Alle bisher als Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe möglichen Leistungen sind in diesen Katalog zu übernehmen. Im Laufe der Zeit ist jede (auch schon etablierte) Leistung einem **Inklusions-Check** zu unterziehen und daraufhin zu überprüfen, ob sie Inklusion tatsächlich stützt und ggf. unter dieser Perspektive zu variieren.

- Unter Inklusionsperspektive ist es notwendig, neben einem Katalog individueller Leistungen **eine Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe ins Gesetz aufzunehmen**, um die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen (u.a. Finanz- und Personalressourcen) für Inklusion in der Jugendhilfe zu garantieren. Gleichzeitig ist mit Blick auf die Verwirklichung der Umwelt- und Sozialraumperspektive **eine Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe (sowie der freien Träger) zur Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Bereichen (mit dem Ziel der Abstimmung und Unterstützung der jeweiligen inklusiven Bemühungen) gesetzlich abzusichern**. Der Inklusionsgedanke ist als Zielformulierung der Kinder- und Jugendhilfe sowohl in § 1 wie auch § 9 SGB VIII aufzunehmen.
- **Anspruchsberechtigte der neuen Hilfe können nach Auffassung der IGfH nur die jungen Menschen selbst sein**. Ein Rückbau der Rechtsposition gegenüber § 35a SGB VIII ist unter Kinderrecht Gesichtspunkten nicht vertretbar. Die mit der den Kindern und Jugendlichen zugeordneten Anspruchsinhaberschaft der neuen Hilfe gleichzeitig verbundene Verlagerung des Rechts auf erzieherische Hilfe nach § 27 SGB VIII auf die Kinder und Jugendlichen wird in Fachkreisen seit langem gefordert.
- Mit Erreichen der Volljährigkeit sollte den jungen Menschen mit besonderem Bedarf an Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. § 1 SGB IX) **ein längerer Verbleib in der Jugendhilfe ermöglicht werden**. Dem Ablöseprozess eines Menschen z.B. mit geistiger Behinderung ist ausreichend Zeit einzuräumen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind eindeutige Voraussetzungen dafür im Gesetz zu schaffen. Denkbar wäre eine generelle Festlegung der Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr, verbunden mit Kostenerstattung durch die Sozialhilfeträger ab dem 21. Lebensjahr.
- Vermutlich werden bei einer Hilfe zur Entwicklung nicht alle Entscheidungen über Teilhabeleistungen (z.B. Hilfsmittel) der Vorbereitung durch eine Hilfeplanung bedürfen. Die Befürchtung besteht, dass in diesem Zusammenhang die in der Jugendhilfepraxis jetzt schon z.T. reduzierte Umsetzung der Hilfeplanung eine weitere Aushöhlung mit Hinweis auf vermeintlich nicht hilfeplannotwendige Teilhabeleistungen erfährt. **Das Hilfeplanverfahren müsste gesetzlich neu abgesichert werden (u.a. auch die hinzukommenden neuen Akteur_innen beispielhaft benennen), um zu verdeutlichen, dass es das zentrale inklusive Steuerungselement der Hilfe ist**. Die Erweiterung der zu verhandelnden Thematiken und die Ausweitung des zu beteiligenden Personenkreises werden einen höheren Zeit- und Bearbeitungsaufwand bedeuten und entsprechend kostenrelevant sein.
- Bei einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe gilt es, die **Kostenheranziehungsregeln von Jugendhilfe und Sozialhilfe zu harmonisieren und zu vereinheitlichen**. Ziel muss es sein, inkludie-

rende Regelungen zu finden, die den Betroffenen den Zugang zu den Hilfen ermöglichen und erleichtern. Unter rein struktureller Perspektive bieten sich auf den ersten Blick die Kostenheranziehungsregeln des SGB VIII an. Die Regelungen des SGB XII sind eher unsystematisch und auf Grund verschiedener weichenstellender Beurteilungsspielräume weniger transparent. Vor Klärung der Kostenheranziehungsfrage ist daher eine Erhebung der bisherigen Praxis der Kostenheranziehung nach SGB XII zu empfehlen, um den Vergleich zwischen den beiden Leistungssystemen verlässlich ziehen zu können.

- Ist Jugendhilfe ausschließlich für die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen zuständig (d.h. für die nachrangige Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an der Gemeinschaft), ist sie **über ihre bisherige Rolle als Rehabilitationsträger hinaus verstärkt in das System des Rehabilitationsrechts und damit in die Struktur des SGB IX eingebunden**. Das betrifft u.a. das Persönliche Budget (§ 17 SGB IX), die Zuständigkeitsfeststellung (§ 14 SGB IX) und die Vernetzung und Zusammenarbeitspflicht mit den anderen Rehabilitationsträgern (vgl. § 12 SGB IX).

Notwendig ist aus Sicht der IGfH ein inhaltlich und zeitlich gut geplanter Implementierungsprozess, der u.a. folgende Elemente beinhaltet:

- Kooperation der Führungs- und Fachkräfte der bislang getrennten Bereiche Jugendhilfe und Behindertenhilfe mit dem Ziel der Entwicklung eines neuen gemeinsamen Aufgabenverständnisses
- Kooperation der Jugendämter und freien Träger mit den Behindertenverbänden, insbesondere den Selbsthilfeverbänden bei der Hilfgewährung
- Sensibilisierung der politischen Verantwortungsträger in den Kommunen für die Bedeutung der Inklusionsthematik und die Notwendigkeit der Ausstattung der Jugendhilfe mit zusätzlichen Finanzressourcen insbesondere für Schulungen und Weiterbildungen der Fachkräfte und zur Förderung von Um- und Neubauten von Jugendhilfeeinrichtungen
- Beim Thema gemeinsame und fachübergreifende Fort- und Weiterbildungen sowie Schulungen könnten die Fachverbände für Erziehungshilfen und die Fachverbände sowie vor allem die Selbsthilfeverbände der Behindertenhilfe eng zusammenarbeiten
- Da die Umsetzung des Inklusionsgedankens wesentlich von der Haltung der agierenden Fachkräfte abhängig ist, ist neben der Vermittlung spezifischen operativen Fachwissens in Schulungen die Ausbildung einer inklusiven Grundhaltung bedeutsam.
- Eine flankierende Überzeugungsarbeit von Bund, Ländern und Kommunen, die z.B. mit kleinen Modellversuchen immer wieder versucht, einen lernenden Prozess anzustoßen und Modelle guter Praxis sichtbar macht, wird notwendig sein.

Aus Verantwortung für die Belange und die Erfüllung der Bedarfe der jungen Menschen mit Behinderung sollte **eine Phase der Erprobung von Modellprojekten** (mit wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation) einer bundesweiten Implementierung vorgeschaltet werden.

b) Was sind die Konsequenzen für die Hilfen zur Erziehung?

Bei der Ausgestaltung der Hilfe ist zu beachten, dass vor allem in stationären und ambulanten Angeboten Zusammensein und Zusammenleben von jungen Menschen mit und ohne Behinderung tatsächlich ermöglicht wird und konzeptionell/methodisch abgesichert ist.

Leben Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung z.B. in einer Regelgruppe zusammen, ist – nach unserer Auffassung – sicherzustellen, dass genügend Mitarbeiter_innen mit spezifischem Wissen aus den Bereichen Behinderung und Rehabilitation (z.B. zu speziellen Kommunikationstechniken) sowie Sozialpädagogik und Fallverstehen für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zur Verfügung stehen. Hier sind vermutlich gegenüber reinen Gruppen von jungen Menschen mit Behinderung Kostensteigerungen zu erwarten. Weitere Konsequenzen sind:

- Es ist darauf zu achten, dass in gruppenpädagogischen Settings eine **gute fachliche Integration der verschiedenen Professionen auf Augenhöhe gelingt**. Die Kooperation muss von gegenseitigem Respekt vor dem Wert anderer professioneller Kompetenzen und dem Bewusstsein der Notwendigkeit multiprofessioneller Arbeit geprägt sein. Dieses verbietet selbstverständlich auch eine unterschiedliche Bezahlung und eine formale Hierarchisierung von Fachkräften mit unterschiedlichen Ausbildungen.
- Die Konzeption eines Angebotes müsste den umfassenden Leistungsauftrag der inklusionsorientierten Hilfe zur Entwicklung widerspiegeln. Es ist **konzeptionell deutlich zu benennen, welche Aktivitäten sich auf individuellen Unterstützungsbedarf, auf die Herstellung einer inklusiven Organisationsstruktur der Einrichtung oder z.B. einer Gruppe und auf die Kooperation mit dem Umfeld/Sozialraum beziehen**.
- Die Betreuungsdauer in Jugendhilfe- und Behinderteneinrichtungen ist in der Regel unterschiedlich. So geht stationäre Behindertenhilfe bei z.B. Menschen mit geistiger Behinderung von eher längerfristigen Betreuungen aus als es bisher in der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung üblich ist. Evtl. wird hier bei Zuständigkeit der Jugendhilfe eine Erhöhung der Pflegefamilienunterbringung erfolgen (siehe Positionspapier der AGJ „Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen“ vom 24./25.11.2011, S. 5f und S. 8f).
- **Das Recht des jungen Menschen mit Behinderung auf Schutz(raum) muss gewahrt sein**. Schutz bedeutet einmal Schutz vor exkludierendem Verhalten z.B. von Mitgliedern einer stationären Wohngruppe. Schutzraum könnte u. U. notwendig werden, um „besondere“ Bedarfe zur Verbesserung der Entfaltungs- und Teilhabechancen zu erfüllen (vergleichbar vielleicht den Konzepten der geschlechter-

getrennten und geschlechtergemischten Arbeitsweise zur Herstellung von mehr Chancengleichheit im Geschlechterverhältnis).

- In der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist der **Bedarfsbegriff um den Bedarf nach Teilhabeleistungen aller Kinder mit Behinderung zu erweitern**. Es muss eine inklusive Jugendhilfeplanung konsequent entwickelt werden.
- Bei der **Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse** ist zu garantieren, dass die Einrichtungen, die inklusive Hilfe zur Entwicklung anbieten, angemessen vertreten sind. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse sollte in § 71 Abs. 2 SGB VIII einen ausdrücklichen Hinweis auf Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Richtung Inklusion enthalten.

Die Langfassung unserer Ausführungen zu diesem Themenbereich siehe unter: Häbel, H./ Koch, J. (2012): Statement der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) im Rahmen der Anhörung bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung/ „Große Lösung“. In: Forum Erziehungshilfen Heft 3/2012, S. 184 -188.

Literatur

14. Kinder- und Jugendbericht (2013) der Sachverständigenkommission des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

AG der IGfH (2013): Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Frankfurt a.M.

AG Kinderrechte der IGfH (2005/2013): Kinderrechte in der Erziehungshilfe. Frankfurt a.M.

BAG LJÄ/ IGfH (2003): Rechte haben - Recht kriegen. Ein Ratgeber nicht nur für Jungen und Mädchen in der Jugendhilfe. Weinheim.

BAG ASD/KSD (2013): ASD – die bedrohte Berufsidentität der Fachkräfte und der Zustand der Organisation. Ein Aufruf zur kritischen Debatte um Zukunftsperspektiven im ASD. In: Forum Erziehungshilfen 5/2013, S. 309-313.

Behnisch, Michael/ Bronner, Kerstin (2007): Mädchen- und Jungenarbeit in den Erziehungshilfen. Basistexte Erziehungshilfen, hrsg. von der IGfH. Weinheim.

Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. (AFET) / Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)/ (2012): Positionierung der IGfH zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, unter:

<http://www.igfh.de/cms/stellungnahme/positionierung-der-internationalen-gesellschaft-f%C3%BCr-erzieherische-hilfen-zur-inklusion>

Bürger, Ulrich (1998): Ambulante Erziehungshilfen und Heimerziehung. Weinheim.

Bürger, Ulrich (2013): Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2013. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse. Stuttgart.

Deutschendorf, Rene/ Hamberger, Mathias/ Koch, Josef/ Lenz, Stefan/ Peters, Friedhelm (Hrsg.) (2006): Werkstattbuch INTEGRA. Grundlagen, Anregungen und Arbeitsmaterialien für integrierte, flexible und sozialräumlich ausgerichtete Erziehungshilfen. Weinheim.

Düring, Diana (2011): Kooperation als gelebte Praxis. Steuerungshandeln in Sozialraumteams der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.

Eschelbach, Diana/ Szylowicki, Alexandra (2014): Rechtliche Vorgaben für die Finanzierung der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger. In: Forum Erziehungshilfen 1/2014, S. 55-58.

Fendrich, Sandra/ Pothmann, Jens/ Tabel, Agathe (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Dortmund.

Forum Erziehungshilfen Nr. 3 (2013): Spezialisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, S. 132-155.

Forum Erziehungshilfen Nr. 4 (2010): Große Lösung? Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Weinheim, S. 196-216.

Forum Erziehungshilfen Nr. 5 (2012): Schutz und Kontrolle in der SPFH?! Weinheim, S. 260-285.

Freigang, Werner (1986): Verlegen und Abschieben. Weinheim.

Früchtel, Frank/ Lude, Werner/ Scheffer, Thomas/ Weißenstein, Regina (2001): Umbau der Erziehungshilfe. Von den Anstrengungen, den Erfolgen und den Schwierigkeiten bei der Umsetzung fachlicher Ziele in Stuttgart. Weinheim.

Gadow, Tina/ Peucker, Christian/ Pluto, Liane/ van Santen, Eric/ Seckinger, Mike (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim.

Häbel, Hannelore / Koch, Josef (2012): Statement der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) im Rahmen der Anhörung bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung/ „Große Lösung“. In: Forum Erziehungshilfen Heft 3/2012, S. 184-188.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2011): Positionierung der IGfH zum Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, unter: <http://www.igfh.de/cms/stellungnahme/positionierung-der-igfh-zum-abschlussbericht-des-runden-tisches-heimerziehung-der-50er>

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) / Evangelischer Erziehungsverband e.V.(EREV)/ (2012): Fachlich und fachpolitische Forderungen zur aktuellen Situation der Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in Deutschland, unter: <http://www.igfh.de/cms/stellungnahme/fachliche-und-fachpolitische-forderungen-zur-aktuellen-situation-der-unbegleiteten>

Klatetzki, Thomas (Hrsg.) (1995): Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion. Münster.

Kompetenzzentrum Pflegekinderhilfe e.V./ IGfH (2010): Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe. Frankfurt a.M./Berlin.

von Langsdorff, Nicole (2012): Mädchen auf ihrem Weg in die Jugendhilfe. Intersektionale Wirkprozesse im Lebensverlauf. Opladen, Berlin, Toronto.

Messmer, Heinz (2003): Kostensteuerung oder fachliche Indikation. In: Widersprüche Heft 4/2003, S. 25-40.

Müller, Burkhard (2010): Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Institutionen. In: Krüger, Heinz-Hermann/ Grunert, Cathleen (Hrsg.) (2010): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung 2, S. 765-788.

Peters, Friedhelm/ Hamberger, Matthias (2004): Integrierte flexible, sozialräumliche Hilfen (INTEGRA) und der aktuelle Erziehungshilfediskurs. In: Peters, Friedhelm/ Koch, Josef (Hrsg.) (2004): Integrierte erzieherische Hilfen. Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in der Jugendhilfe. Weinheim, S.27-56.

Peters, Friedhelm/ Koch, Josef (Hrsg.) (2004): Integrierte erzieherische Hilfen. Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in der Jugendhilfe. Weinheim.

Rose, Lotte (2010): Jugendarbeit und Geschlechtersozialisation. In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online, Fachgebiet: Jugend und Jugendarbeit, Konzeptionelle Ausrichtung der Jugendarbeit.

Rosenbauer, Nicole (2008): Gewollte Unsicherheit? Flexibilität und Entgrenzung in Einrichtungen der Jugendhilfe. Weinheim.

Winkler, Michael (2006): Kleine Skizze einer revidierten Theorie der Sozialpädagogik. In: Badawina, Tarek/ Luckas, Helga/ Müller, Heinz (Hrsg.): Das Soziale gestalten. Wiesbaden, S. 55-80.

Wolf, Klaus (2012): Sozialpädagogische Interventionen in Familien. Basistexte Erziehungshilfen, hrsg. von der IGfH. Weinheim.

Wolff, Mechthild/ Hartig, Sabine (2013): Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung. Weinheim.

Wolff, Reinhart/ Flick, Uwe/ Ackermann, Timo/ Biesel, Kay/ Brandhorst, F./ Heinitz, Stefan/ Patschle, Mareike/ Röhnsch, Gundula (2013): Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Opladen, Berlin, Toronto.

Wolff, Reinhart/ Stork, Remi (2012): Dialogisches ElternCoaching und Konfliktmanagement. Frankfurt a.M.

Zentrum Eigenständige Jugendpolitik (Hrsg.) (2013): Gelingende Übergänge im Jugendalter: Unterstützen – Befähigen – Beteiligen – Begleiten. Berlin.